

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1989

MONTAG, 18. SEPTEMBER 1989

Nr. 38

Seite		Seite	
	Hessisches Ministerium des Innern		
	Berufspflichtversicherung/Bürgerschaft für Entwurfsverfasser und Bauleiter nach §§ 78, 80 der Hessischen Bauordnung.....	1934	
	Änderung der Grenze zwischen der kreisfreien Stadt Offenbach am Main und der Stadt Neu-Isenburg, Landkreis Offenbach.....	1939	
	Honorierung von Architekten- und Ingenieurleistungen (einschl. HOAI); hier: Neufassung der Vertragsmuster und des Abschn. K 12 der „Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen — RBBau —“ ..	1940	
	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst		
	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen; hier: Änderung vom 24. Juli 1989	1940	
	Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik		
	Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft; hier: Änderung.....	1945	
	Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit		
	Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“	1945	
	Hessisches Sozialministerium		
	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 90 b des Bundesvertriebenengesetzes; hier: Bestimmung der Erstattungsbehörde.....	1946	
	Verlust einer Bestallungsurkunde als Tierarzt.....	1946	
	Der Landeswahlleiter für Hessen		
	Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Dieter Posch (F.D.P.).....	1946	
	Personalnachrichten		
	im Bereich der Hessischen Staatskanzlei.....	1946	
	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern.....	1946	
	im Bereich des Hessischen Kultusministeriums.....	1946	
	beim Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund	1952	
	Die Regierungspräsidien		
	DARMSTADT		
	Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen Fassung „Pfaffenborn“ und Fassung „Sielgraben“ der Gemeinde Kiedrich, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 8. 8. 1989	1952	
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Basaltmagerrasen bei Gundhelm“ vom 9. 8. 1989	1955	
	Vorhaben der Firma W. C. Heraeus GmbH, 6450 Hanau.....	1956	
	Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen.....	1956	
	Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen.....	1957	
	Aufhebung der Vereinigten-Evangelischen-Waisenhaus-zu-Hanau-Stiftung, Sitz Hanau.....	1957	
	GIESSEN		
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 1. 9. 1989	1957	
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 24. 8. 1989	1957	
	KASSEL		
	Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen.....	1957	
	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Werra-Aue bei Herleshausen“ vom 13. 11. 1986 vom 21. 8. 1989	1958	
	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Höllgraben in Fuldatal“ vom 13. 11. 1986 vom 21. 8. 1989	1958	
	Vorhaben des Landwirtes Hans Stange, 3445 Waldkappel-Eischhausen	1958	
	Hessischer Verwaltungsschulverband		
	Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel.....	1959	
	Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main	1959	
	Buchbesprechungen	1959	
	Öffentlicher Anzeiger	1960	
	Andere Behörden und Körperschaften		
	Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord; hier: Änderung der Satzung	1968	
	Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main; hier: Einladung zur 1. (konstituierenden) Sitzung der Verbandsversammlung	1969	
	Nassauisches Heim; hier: Zusammensetzung des Aufsichtsrates	1969	
	Wetteraukreis — Der Kreisausschuß in Friedberg —; hier: Widmung einer Neubaustrecke der K 172	1969	
	Landeswohlfahrtsverband; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels ..	1969	
	Umlandverband Frankfurt; hier: Flächennutzungsplan	1969	
	hier: Sitzung des Freizeit- und Sportausschusses	1969	
	Öffentliche Ausschreibungen	1970	
	Stellenausschreibungen	1970	

857

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Berufshaftpflichtversicherung/Bürgschaft für Entwurfsverfasser und Bauleiter nach §§ 78, 80 der Hessischen Bauordnung**Anlagen****1. Allgemeines zum Versicherungs- und Bürgschaftsschutz**

Für die Ausübung der Tätigkeit als Entwurfsverfasser im Sinne des § 78 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1986 (GVBl. I S. 102) oder als Bauleiter im Sinne des § 80 HBO müssen diese berufshaftpflichtversichert sein (§ 78 Abs. 3, § 80 Abs. 1 Satz 3 HBO); das gilt nicht für Sachverständige i. S. des § 78 Abs. 2 Satz 1 HBO und nicht für Fachbauleiter i. S. des § 80 Abs. 2 Satz 2 HBO. Die Verpflichtung besteht nur, sofern sich ihre Tätigkeiten auf die genehmigungsbedürftige Errichtung oder Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen mit über 30 000 Deutsche Mark veranschlagten Baukosten erstreckt.

Die Berufshaftpflichtversicherung muß mit einer Mindestdeckungssumme von 1 Million Deutsche Mark für Personenschäden und 100 000 Deutsche Mark für Sach- und Vermögensschäden abgeschlossen sein. Die Versicherung kann als Jahresversicherung oder als Objektversicherung ausgestaltet sein (§ 78 Abs. 4 Satz 1 HBO).

Sind Unternehmen vom Bauherrn nach § 77 Abs. 1 HBO als Entwurfsverfasser oder als Bauleiter bestellt, so sind sie, nicht die von ihnen nach § 91 Abs. 6 HBO herangezogenen Bauvorlagenberechtigten, versicherungspflichtig. Ist den Unternehmen aus versicherungsrechtlichen Gründen der Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung für diese Tätigkeit nicht möglich, so ist an deren Stelle eine Bürgschaft durch ein Kreditinstitut zu fordern (§ 78 Abs. 3 Satz 2 HBO).

Die Bürgschaftssumme muß mindestens 500 000 Deutsche Mark betragen. Sie verringert sich auf mindestens 100 000 Deutsche Mark, wenn für das Unternehmen eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht, die mindestens Personenschäden bis 1 Million Deutsche Mark deckt (§ 78 Abs. 3 Satz 3 HBO). Der Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung ist für Unternehmen in der Regel dann nicht möglich, wenn sie gleichzeitig Bauleistungen erbringen und als Entwurfsverfasser oder Bauleiter am selben Objekt tätig werden wollen.

Die Versicherungs- bzw. Bürgschaftspflicht besteht nicht

- a) für öffentliche Bedienstete, die im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten als Entwurfsverfasser oder Bauleiter tätig sind (§ 78 Abs. 5 HBO),
- b) bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, die der Entwurfsverfasser oder Bauleiter ganz oder teilweise
 - im eigenen Namen für eigene Rechnung,
 - im eigenen Namen für fremde Rechnung oder
 - im fremden Namen für eigene Rechnung
 errichten will bzw. errichtet oder erstellen läßt, sowie — aus § 78 Abs. 3 Satz 1 HBO hergeleitet —,
- c) bei der nicht baugenehmigungsbedürftigen Errichtung oder Änderung von Gebäuden und baulichen Anlagen ohne Rücksicht auf die Höhe der veranschlagten Baukosten,
- d) bei der Errichtung oder Änderung baugenehmigungsbedürftiger Gebäude und baulicher Anlagen, deren veranschlagte Baukosten bis zu 30 000 Deutsche Mark hoch sind, und
- e) bei dem Abbruch von Gebäuden oder baulichen Anlagen ohne Rücksicht auf deren baugenehmigungsbedürftigkeit und die Höhe der Abbruchkosten.

2. Versicherungs- und Bürgschaftsnachweis

Der Versicherungsschutz bzw. der Bestand der Bürgschaft nach § 78 Abs. 3 HBO ist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen (§ 78 Abs. 4 HBO). Der Nachweis ist für jeden Baufall, für den die Versicherungs- oder Bürgschaftspflicht besteht, zu erbringen. Dabei sollen Vordrucke entsprechend den in der nachstehend abgedruckten Anlage aufgenommenen Mustern für die Eigenerklärungen und Versicherungsbestätigungen verwendet werden. Wegen der Bürgschaftserklärung wird auf Nr. 3.2 und die dort genannten Anlagen verwiesen. Die unteren Bauaufsichtsbehörden werden gebeten, Vordrucke — auch der Anlagen 4.1 und 4.2 — in ausreichender Zahl zur Verfügung zu halten.

Der Nachweis für den Entwurfsverfasser ist dem Bauantrag beizufügen, der Nachweis für den Bauleiter in entsprechender Anwendung (§ 80 Abs. 1 Satz 3) des § 78 Abs. 4 Satz 1 HBO spätestens bei Benennung des Bauleiters durch den Bauherrn nach § 77 Abs. 5 HBO vorzulegen.

Eine weitere Überwachung des Versicherungs- und Bürgschaftsschutzes durch die Bauaufsichtsbehörden sieht die Hessische Bauordnung nicht vor. Die Versicherungs- und Bürgschaftspflicht nach § 78 Abs. 3 und 4 und § 80 Abs. 1 Satz 4 HBO dient in erster Linie dem Schutz des Bauherrn.

Daher ist es ihm auch zuzumuten, sich selbst darüber zu vergewissern, daß der Versicherungsschutz für die Dauer der Tätigkeit des Entwurfsverfassers bzw. Bauleiters Bestand hat. Hierbei muß er jedoch unterrichtet sein. Daher bitte ich, den Bauherrn mit dem Bauantragsformular ein Merkblatt entsprechend beiliegendem Muster (Anlage 5) auszuhändigen. Es empfiehlt sich, das Merkblatt nochmals der Baugenehmigung bzw. der Teilbaugenehmigung beizufügen.

3. Einzelheiten zum Versicherungs- und Bürgschaftsnachweis**3.1 Versicherungsnachweis**

Der Nachweis wird nach § 78 Abs. 4 Satz 1 HBO geführt durch

- a) eine Eigenerklärung des Entwurfsverfassers oder Bauleiters und
- b) eine Bescheinigung eines Versicherungsunternehmens, die den Mustern der Anlagen 1* und 3* entsprechen sollen.

Die Eigenerklärung des Entwurfsverfassers oder Bauleiters ist für jedes Bauvorhaben neu abzugeben. Für die Bescheinigung des Versicherungsunternehmens gilt nur insoweit dasselbe, als Gegenstand der Bestätigung eine Objektversicherung ist, da diese an ein konkretes Bauobjekt gebunden ist. Ansonsten genügt für die Bescheinigung von Versicherungsunternehmen die Vorlage von Lichtpausen, Fotokopien oder Abschriften (§ 78 Abs. 4 Satz 3 HBO).

Die Bescheinigung des Versicherungsunternehmens muß nicht von der Haupt- oder Generaldirektion des Unternehmens abgegeben sein. Es steht im eigenen Ermessen des Versicherungsunternehmens, wen es zur Abgabe der Bescheinigung ermächtigt. Nach der Übung der Abwicklung bei anderen Bescheinigungen kann davon ausgegangen werden, daß Versicherungsbestätigungen auch von Bezirksdirektionen oder Versicherungsagenturen ausgestellt werden dürfen.

Sind die Aufgaben des Entwurfsverfassers und des Bauleiters auf dieselbe Person übertragen, so bedarf es der Vorlage nur einer Eigenerklärung und nur einer Bestätigung des Versicherungsunternehmens, sofern sich aus der Erklärung oder der Versicherungsbestätigung nicht eine Beschränkung des Versicherungsschutzes nur auf die Planungs- oder nur auf die Bauleitungsschäden ergibt.

3.2 Bürgschaftsnachweis

Der Nachweis wird nach § 78 Abs. 4 Satz 2 geführt durch

- a) eine Eigenerklärung des Unternehmens als Entwurfsverfasser oder Bauleiter,
- b) die Bescheinigung eines Versicherungsunternehmens über die Unmöglichkeit des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung und
- c) die Bescheinigung eines Kreditinstituts über die Übernahme der geforderten Bürgschaft.

Der Nachweis nach Buchst. a) und b) soll den Mustern der Anlagen 2 und 3 entsprechen. Für die Bürgschaftserklärung (Buchst. c) bleibt den Kreditinstituten die individuelle Gestaltung anheimgestellt; die Bürgschaftserklärung muß aber die Höhe der Bürgschaftssumme sowie die Dauer der Bürgschaftsübernahme erkennen lassen. Die Anlagen 4.1 und 4.2 stellen in Verbindung mit den Verbänden der Kreditwirtschaft aufgestellte Vorschläge für zwei unterschiedliche Modelle dar:

Die Anlage 4.1 ist auf eine Bürgschaftsübernahme zugunsten des Bauherrn eines konkreten Bauvorhabens für Ansprüche aus Planungs- bzw. Bauleitungsschäden gegen den Entwurfsverfasser bzw. Bauleiter abgestellt. Die Anlage 4.2 hat die Bereitstellung einer Bürgschaftssumme zur Schadensdeckung für eine Vielzahl von Bauvorhaben zum Gegenstand. Nach dem Gesetzeswortlaut sind beide Bürgschaftserklärungen möglich; im Gesetz ist für jedes Bauvorhaben des nicht versicherbaren Unternehmens nur eine Bürgschaftserklärung, nicht aber die Bereitstellung einer besonderen Bürgschaftssumme gefordert.

Die Eigenerklärung des Unternehmens als Entwurfsverfasser oder Bauleiter (nach Muster 2) ist für jedes Bauvorhaben neu abzugeben. Die Bestätigung des Versicherungsunternehmens — Negativerklärung — (nach Muster 3) kann für eine Vielzahl von Bauvorhaben erbracht sein, so daß für das einzelne Vorhaben insoweit die Vorlage einer Lichtpause, Fotokopie oder Abschrift genügt (§ 78 Abs. 4 Satz 3 HBO).

Die Bürgschaftserklärung ist für jedes Bauvorhaben in zweifacher Ausfertigung, in der Regel als Fotokopie oder Abschrift (§ 78 Abs. 4 Satz 3 HBO), vorzulegen. Eine Ausfertigung ist zu den Akten zu nehmen, die andere Ausfertigung der Baugenehmigung beizufügen. Bei ernsthaften Zweifeln am Bestehen einer Bürgschaft kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, daß ihr das Original oder eine vom Kreditinstitut bestätigte Ausfertigung vorgewiesen wird.

Im Vordruckmuster für die Eigenerklärung (Anlage 2) wird auf die Unterhaltung einer Betriebshaftpflichtversicherung Bezug genommen. Ein Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung über die Eigenerklärung hinaus ist nicht notwendig.

Im Vordruck für die Versicherungsbestätigung/Negativerklärung (Anlage 3), kann die Rubrik „für das Bauvorhaben in“ unausgefüllt bleiben.

4. Bauen im eigenen Namen für eigene Rechnung und eigenen Bedarf (Eigenbau)

Nach § 78 Abs. 6 HBO bedarf es für bauliche Anlagen, die der Entwurfsverfasser im eigenen Namen, für eigene Rechnung und eigenen Bedarf errichten will, keines Nachweises für die Berufshaftpflichtversicherung bzw. — wenn ein Unternehmen selbst Entwurfsverfasser ist — keines Bürgschaftsnachweises. Da nach § 80 Abs. 1 Satz 3 HBO die Vorschriften des § 78 Abs. 3 bis 6 entsprechend für den Bauleiter gelten, bedarf in den Fällen des Eigenbaues auch der Bauleiter — ebenso das Unternehmen als Bauleiter — keines Berufshaftpflichtversicherungs- bzw. Bürgschaftsnachweises. Der Entwurfsverfasser/Bauleiter als Eigenbauherr muß aber der Bauaufsichtsbehörde eine Erklärung darüber abgeben, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Freistellung von der Versicherungspflicht gegeben sind. Hierzu kann ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 verwendet werden.

Eigenbauten i. S. des § 78 Abs. 6 HBO beschränken sich nicht auf Einfamilienhäuser. Auch ein Mehrfamilienhaus oder ein Verwaltungs- bzw. Industriegebäude kann für den eigenen Bedarf geplant und errichtet werden.

Maßgeblich für die Anwendung des § 78 HBO sind die „Besonderen Versicherungsbedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Bauingenieure“, die den vorgelegten Versicherungsnachweisen zugrunde liegen und in denen zwei Tatbestände für einen Versicherungsausschluß festgelegt sind:

1. Haftungsausschluß nach Ziff. VI Nr. 1 Buchst. b, wenn der Entwurfsverfasser selbst Bauleistungen erbringt oder Baustoffe liefert.

In diesem Fall ist gemäß § 78 Abs. 3 Satz 2 HBO von Unternehmern als Entwurfsverfasser zu verlangen, anstelle der Berufshaftpflichtversicherung einen Bürgschaftsvertrag abzuschließen.

2. Haftungsausschluß nach Ziff. VI Nr. 1 Buchst. a, der auf die Eigenart des Versicherungsnehmers als Bauherr abstellt, wenn nämlich der Versicherungsnehmer Bauten ganz oder teilweise
 - in eigenem Namen für eigene Rechnung,
 - in eigenem Namen für fremde Rechnung oder
 - in fremdem Namen für eigene Rechnung
 erstellt bzw. erstellen läßt.

In den Fällen der Ziff. 2) kann auch nach § 78 Abs. 3 Satz 2 HBO nicht die Vorlage einer Bürgschaft verlangt werden.

Diesem Versicherungsausschluß trägt § 78 Abs. 6 HBO nur unvollständig Rechnung. Zur Schließung dieser Lücke müssen daher die allgemeinen Rechtsgrundsätze herangezogen werden. Da der Versicherungsnachweis wegen des Versicherungsausschlusses nicht erbracht werden kann, eine Bürgschaft (Versicherung des Bauherrn zur eigenen Sicherung) ebenfalls nicht in Betracht kommt, ist die gesetzliche Forderung auf Vorlage eines Versicherungs- bzw. Bürgschaftsnachweises mindestens insoweit auf eine unmögliche Leistung gerichtet, als die gesetzliche Versicherungspflicht der Sicherheit des Bauherrn dient. Somit geht die Forderung ins Leere und kann nicht erhoben werden.

5. Nachreichung von Versicherungs-/Bürgschaftsnachweisen

Dem Bauantrag nicht beigelegte Nachweise können — wie sonstige fehlende Bauunterlagen auch — kurzfristig nachgefordert werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann gestatten, nicht mit der Benennung des Bauleiters vorgelegte Nachweise bis zum Baubeginn zu erbringen. Werden die Fristen nicht eingehalten, so hat die Bauaufsichtsbehörde den Bauherrn nach § 77 Abs. 4 HBO aufzufordern, einen anderen, den Anforderungen des § 78 Abs. 3 oder § 80 Abs. 1 Satz 3 HBO entsprechenden Entwurfsverfasser oder Bauleiter zu bestellen, anderenfalls im Falle des nicht bestellten Entwurfsverfassers der Bauantrag nicht weiterbearbeitet wird. Im Falle des nicht bestellten Bauleiters besteht die Möglichkeit, das Bauvorhaben nach § 77 Abs. 4 HBO einzustellen. Die Bauaufsichtsbehörde kann sich entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch darauf beschränken, den Bauherrn auf den fehlenden Versicherungsschutz und die damit verbundenen Folgen hinzuweisen.

6. Mißbräuchliche Verwendung von Nachweisen

Nach § 113 Abs. 1 Nr. 8 a HBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung oder die Bürgschaft gegenüber der Bauaufsichtsbehörde verwendet, der nicht mehr zutrifft. Die Bauaufsichtsbehörden haben Verstöße zu verfolgen und zu ahnden und zusätzlich die oberste Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten.

Wiesbaden, 10. August 1989

Hessisches Ministerium des Innern

V A 4/V A 5 — 61 a 02/23 — 40/89

— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 38/1989 S. 1934

Zutreffendes bitte ankreuzen

1 Versicherungsnachweis für genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen über 30000,- DM Baukosten (§ 78 HBO)	Aktenzeichen des Bauaufsichtsamtes	
		Eingangsstempel des Bauaufsichtsamtes

2 Baugrundstück	Gemeinde, Ortsteil	
	Straße, Hausnummer	
	Gemarkung, Flur, Flurstück-Nr.	

3 Bauvorhaben (nach Art und Zweck) möglichst ausführl. Angaben über den vorwiegenden Verwendungszweck		

4 Entwurfsverfasser/in Bauleiter/in	Name, Vorname	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort, Postzustellamt	telefonisch tagsüber zu erreichen

Hiermit erkläre ich, daß ich als Entwurfsverfasser/in bzw. Bauleiter/in

Im Rahmen einer Objektversicherung für das obige Bauvorhaben bis zum Ende der Bauzeit im Rahmen einer durchlaufenden Jahresversicherung, die noch mindestens 6 Monate fortbesteht

mit Versicherungssummen von nicht weniger als DM 1000000,- für Personenschäden und DM 100000,- für Sach- und Vermögensschäden bei dem

Versicherer	Name	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	Telefon
	unter der Versicherungsschein-Nummer	

auf Grundlage der vom Bundesaufsichtsamt genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der Besonderen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten und Bauingenieuren gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht versichert bin und für den Fortbestand während meiner Tätigkeit beim Bauvorhaben Sorge tragen werde. Ich erkläre gleichzeitig, daß mir kein konkreter Anlaß bekannt ist, der den Deckungsschutz in Frage stellt.

Eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft nach amtlichen Vordruckmuster (Arge Bauaufsicht 28-1/84) ist beigelegt.

Entwurfsverfasser/in - Bauleiter/in
Unterschrift/Datum

5 Nur für den Sonderfall des Eigenbaues (Zusammen mit Kasten 2 und 3 ausfüllen)	Bauherr/in - Entwurfsverfasser/in - Bauleiter/in	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
	Ich versichere, daß das obige Bauvorhaben von mir <input type="checkbox"/> im eigenen Namen und für eigene Rechnung <input type="checkbox"/> im eigenen Namen und für fremde Rechnung <input type="checkbox"/> im fremden Namen und für eigene Rechnung erstellt wird. Eine Versicherungsbestätigung wird deshalb nicht beigelegt.	Bauherr/in - Entwurfsverfasser/in - Bauleiter/in

Unterschrift/Datum

<input checked="" type="checkbox"/>	Zutreffendes bitte ankreuzen	
1	Nachweis der Bürgschaft für genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen über 30000,- DM Baukosten	Aktenzeichen des Bauaufsichtsamtes
		Eingangsstempel des Bauaufsichtsamtes
2	Baugrundstück	Gemeinde, Ortsteil
		Straße, Hausnummer
		Gemarkung, Flur, Flurstück-Nr.
3	Bauvorhaben (nach Art und Zweck) möglichst ausführl. Angaben über den vorwiegenden Verwendungszweck	
4	Unternehmen als Entwurfsverfasser/in Bauleiter/in	Name
		Straße, Hausnummer
		Postleitzahl, Ort, Postzustellamt
		Telefon
Hiermit erklären wir, daß die Beibringung eines Versicherungsnachweises für obiges Bauvorhaben aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Wir legen deshalb nach § 78 Abs. 3 Satz 2 und 3 bzw. § 80 Abs. 1 Satz 3 HBO anstelle des Versicherungsnachweises eine Bürgschaftserklärung vor in Höhe von <input type="checkbox"/> 100 000,- DM <input type="checkbox"/> 500 000,- DM des Kreditinstitutes		
	Kreditinstitut	Name
		Straße, Hausnummer
		Postleitzahl, Ort
		Telefon
	für	<input type="checkbox"/> Ansprüche der Bauherren/rinnen des vorgenannten Objektes
		<input type="checkbox"/> Ansprüche der Bauherren/rinnen des vorgenannten Objektes und weiterer vorgelegten Objekte
aus Vertragsverletzung und Fehlern der Planung oder Bauleitung bei.		
	<input type="checkbox"/> Wir erklären, daß wir laufend eine Betriebshaftpflichtversicherung unterhalten, die auch Personenschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 1000 000,- DM deckt.	
	Anlagen	<input type="checkbox"/> Bestätigung eines Versicherungsunternehmens über die Unmöglichkeit des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung auf amtlichem Vordruck (Arge Bauaufsicht 28-1/84)
		<input type="checkbox"/> Bürgschaftserklärung obigen Kreditinstitutes zweifach je Bauvorhaben nach amtlichem Text
	Unterschriften	Unternehmer/in – Entwurfsverfasser/in – Bauleiter/in
		Unterschrift/Datum
		Stempel

Zutreffendes bitte ankreuzen

Nur in Verbindung mit Versicherungs- oder Bürgschaftsnachweis einreichen

1	BESTÄTIGUNG zum	Aktenzeichen des Bauaufsichtsamtes
	<input type="checkbox"/> Versicherungsnachweis <input type="checkbox"/> Bürgschaftsnachweis	
		Eingangsstempel des Bauaufsichtsamtes

2	Baugrundstück (nur bei Objektversicherung)	Gemeinde, Ortsteil	
		Straße, Hausnummer	
		Gemarkung, Flur, Flurstück-Nr.	

3	Bauvorhaben (nur bei Objektversicherung)		

4	Versicherungsnehmer/in	Name, Vorname	
		Straße, Hausnummer	
		Postleitzahl, Ort, Postzustellamt	Telefon

5	Versicherungsunternehmen	Name	
		Straße, Hausnummer	
		Postleitzahl, Ort, Postzustellamt	Telefon

5.1 Versicherungsnachweis	Hiermit wird obigem/ger Versicherungsnehmer/In bestätigt, daß er/sie bei unserer Versicherungsgesellschaft unter der Versicherungsschein-Nummer	
	eine Berufshaftpflichtversicherung als <input type="checkbox"/> durchlaufende Jahresversicherung <input type="checkbox"/> Objektversicherung für obiges Bauvorhaben mit den Versicherungssummen von nicht weniger als 1000000,- DM für Personenschäden und 100000,- DM für Sach- und Vermögensschäden auf Grundlage der vom Bundesaufsichtsamt genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den besonderen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten und Bauingenieuren abgeschlossen hat.	Versicherungsunternehmen
5.2 Bürgschaftsnachweis	Hiermit bestätigen wir obigem/ger Versicherungsnehmer/in, daß wir für seine/ihre Bauvorhaben die nach § 78 Abs. 3 Satz 1 HBO geforderte Berufshaftpflichtversicherung aus versicherungsspezifischen Gründen nicht bieten können. Der Versicherungsnachweis unter Punkt 5.1 kann deshalb nicht bestätigt werden.	Unterschrift/Datum
		Versicherungsunternehmen
		Unterschrift/Datum

Anlage 4.1

Entwurf

Bürgschaftserklärung

nach § 78 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 80 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Bauordnung (HBO)

Das Unternehmen hat mit Vertrag vom gegenüber Herrn/Frau für ein Bauvorhaben in Straße/Flur Haus-Nr./Flurstück a) die Tätigkeit als Entwurfsverfasser b) die Tätigkeit als Bauleiter übernommen.

Das Unternehmen hat nach § 78 Abs. 3 HBO bzw. nach § 80 Abs. 1 Satz 3 HBO i. V. m. § 78 Abs. 3 HBO und den zu Ihrer Ausführung ergangenen Erlassen des Hessischen Ministers des Innern für die Ausübung der Tätigkeit

- a) als Entwurfsverfasser b) als Bauleiter

der Bauaufsichtsbehörde an Stelle einer Berufshaftpflichtversicherung eine Bürgschaft durch ein Kreditinstitut nachzuweisen.

Wir übernehmen zur Sicherung aller Ansprüche, die dem Bauherrn oder Erwerber des vorgenannten Objekts aus Fehlern der Planung oder Bauleitung des Unternehmens zustehen, die Bürgschaft bis zum Höchstbetrag von

DM (in Worten Deutsche Mark).

Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf erstes Anfordern gegen Vorlage der Urkunde zu zahlen.

Wir sind berechtigt, uns jederzeit von der Verpflichtung aus der Bürgschaft durch Hinterlegung des verbürgten Betrages bei der Hinterlegungsstelle des zuständigen Amtsgerichts zum Zwecke der Sicherheitsleistung zu befreien.

Die Bürgschaft läuft vom Tage der Ausstellung an auf die Dauer von drei Jahren*). Sie erlischt jedoch zu einem früheren Zeitpunkt, wenn und soweit wir vorher in Anspruch genommen worden sind.

den, (Ort) (Datum) Kreditinstitut

* Eine längere Zeitdauer kann vereinbart werden.

Anlage 4.2

Entwurf

Bürgschaftserklärung

nach § 78 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 80 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Bauordnung (HBO)

Zur Sicherung aller Schadenersatzansprüche aus Fehlern, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der/dem (nachstehend Unternehmen genannt) als

- a) Entwurfsverfasser, b) Bauleiter,

den Vertragspartnern des Unternehmens zustehen, übernehmen wir letzteren gegenüber die Bürgschaft bis zum Höchstbetrag von

DM (in Worten: Deutsche Mark)

für alle vom bis 19..... behördlich genehmigten Bauvorhaben mit der Maßgabe, daß sich unsere Haftung in dem Umfange vermindert, in dem wir in Anspruch genommen werden.

Das Original dieser Urkunde wird vom Kreditinstitut verwahrt. Das Kreditinstitut wird eine von ihm bestätigte Lichtpause, Fotokopie oder Abschrift der Urkunde auf Anforderung des Unternehmens der Bauaufsichtsbehörde und jedem Erwerber erteilen.

Unsere Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft ist erst gegen Vorlage der bestätigten Lichtpause, Fotokopie oder Abschrift und eines Anerkennnisses oder rechtskräftigen Titels gegen das Unternehmen zulässig. Unsere Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft enden am*), wenn und soweit wir bis zu diesem

* Das festgesetzte Datum darf nicht früher liegen als drei Jahre nach dem Enddatum des von der Bürgschaftserklärung nach Abs. 1 gedeckten Genehmigungszeitraums.

Zeitpunkt nicht entsprechend den vorstehenden Bedingungen in Anspruch genommen worden sind.

Wir sind berechtigt, uns jederzeit von den Verpflichtungen aus der Bürgschaft zu befreien, indem wir den noch nicht in Anspruch genommenen Betrag zum Zwecke der Sicherheitsleistung bei der Hinterlegungsstelle des zuständigen Amtsgerichts hinterlegen.

den (Ort) (Datum) Kreditinstitut

Anlage 5

Merkblatt für den Bauherrn über die Berufshaftpflichtversicherung für Entwurfsverfasser und Bauleiter

Der Entwurfsverfasser und der Bauleiter sind nach § 78 Abs. 3 und § 80 Abs. 1 Satz 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung in Form einer Jahresversicherung oder einer Objektversicherung einzugehen, sofern sich ihre Tätigkeiten auf die genehmigungsbedürftige Errichtung oder Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen mit über 30 000 DM veranschlagten Baukosten erstreckt.

Die Berufshaftpflichtversicherung muß mit einer Mindestdeckungssumme von 1 000 000 DM für Personenschäden und 100 000 DM für Sach- und Vermögensschäden abgeschlossen sein. Die Bürgschaftssumme muß mindestens 500 000 DM betragen. Sie verringert sich auf mindestens 100 000 DM, wenn für das Unternehmen eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht, die mindestens Personenschäden bis zu 1 000 000 DM deckt.

Der Bestand des Versicherungsschutzes bzw. der Bürgschaft muß gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nur einmal nachgewiesen werden, und zwar

- für den Entwurfsverfasser mit Vorlage des Bauantrags (§ 78 Abs. 4 Satz 1 HBO), - für den Bauleiter bei seiner Benennung durch den Bauherrn nach § 77 Abs. 5 HBO (§ 80 Abs. 1 Satz 4 HBO).

Eine weitere Überwachung des Versicherungsschutzes durch die Bauaufsichtsbehörde sieht die Hessische Bauordnung nicht vor.

Der Versicherungsschutz dient in erster Linie dem Bauherrn. Um sicher zu sein, daß dieser Schutz für die Zeitdauer der Tätigkeit des Entwurfsverfassers und des Bauleiters fortbesteht, ist es für den Bauherrn angebracht, sich selbst hierüber zu vergewissern. Die Bauaufsichtsbehörde ist hierfür nicht verantwortlich.

858

Änderung der Grenze zwischen der kreisfreien Stadt Offenbach am Main und der Stadt Neu-Isenburg, Landkreis Offenbach

Die Landesregierung hat am 7. August 1989 folgenden Beschluß gefaßt:

Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), und der §§ 14 und 15 der Hessischen Landkreisordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

- 1. Aus dem Gebiet der kreisfreien Stadt Offenbach am Main werden ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Neu-Isenburg, Landkreis Offenbach, eingegliedert die Flurstücke

Gemarkung Offenbach

Flur 32 Nrn. 1/3, 1/4, 1/47, 2/10, 4/3, 4/4, 4/5, 4/12 und 4/13.

- 2. Aus dem Gebiet der Stadt Neu-Isenburg, Landkreis Offenbach, werden ausgegliedert und in das Gebiet der kreisfreien Stadt Offenbach am Main eingegliedert die Flurstücke

Gemarkung Neu-Isenburg

Flur 25 Nrn. 15/1, 15/2, 16/8, 16/9, 16/12, 16/13, 16/14, 16/15 und 16/6.

Wiesbaden, 1. September 1989

Hessisches Ministerium des Innern IV A 31 - 3 k 08 - 65/89 StAnz. 38/1989 S. 1939

859

Honorierung von Architekten- und Ingenieurleistungen (einschl. HOAI)

hier: Neufassung der Vertragsmuster und des Abschn. K 12 der „Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen — RBBau —“

Bezug: Meine Erlasse vom 7. Februar 1985 (StAnz. S. 418) und 8. Januar 1986 (StAnz. S. 169)

Unter Bezug auf Nr. 12 meines Erlasses vom 7. Februar 1985 und meines Erlasses vom 8. Januar 1986 weise ich auf die Neuausgabe der RBBau-Vertragsmuster hin, die mit Erlaß des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 28. November 1988 im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft (MinBlFin Nr. 13/1988 S. 557) veröffentlicht wurden. Sie sind zu beziehen durch die Bundesanzeiger-Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 80 06, 5000 Köln 1.

Mit der Neufassung der Vertragsmuster wurden auch die Hinweise und Erläuterungen zu den Leistungsbildern und ihre Honorierung

nach Maßgabe der gültigen Fassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure — HOAI — überarbeitet. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird im Interesse einer einheitlichen Vergabepaxis die Beachtung der RBBau weiterhin empfohlen. Das gilt um so mehr, als andere Vertragsmuster, insbesondere eigene Vertragsmuster von Auftragnehmern vielfach rechtlich zu beanstandende Regelungen enthalten oder nicht eindeutig sind.

Soweit die Ingenieurvertragsmuster für den Bereich der Wasserwirtschaft — Ing-Was-Muster 1985 — (sog. LAWA-Vertragsmuster) verwandt werden, sind diese daraufhin zu prüfen, ob sie noch mit den Vorschriften der HOAI übereinstimmen und ergänzungsbedürftig sind; der Kostenbegriff „vorläufige Kostenannahme“ in § 15 a AVB Ing-WAS entspricht z. B. nicht mehr dem Kostenbegriff des § 52 Abs. 2 Nr. 1 HOAI, der andere Arten der Kostenermittlung nicht mehr zuläßt, wie auch aus der amtlichen Begründung hierzu folgt.

Wiesbaden, 29. August 1989

Hessisches Ministerium des Innern
V A 51 — 61 c 08/05 — 100/89

— Gült.-Verz. 52 —

St. n. z. 38/1989 S. 1940

860

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen;**

hier: Änderung vom 24. Juli 1989

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes i. d. F. vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26) wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission bestimmt:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen vom 23. August 1982 (ABl. S. 670 = StAnz. S. 2056) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. am Einstellungstermin mindestens achtzehn und höchstens fünfunddreißig Jahre alt sind. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheines und in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Angestellte, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbehinderte können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter sechzehn Jahren von einer Bewerbung vor Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von achtunddreißig Lebensjahren eingestellt werden.“

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„(1) Während des großen Praktikums bewertet jeder Ausbilder unmittelbar nach Beendigung eines Ausbildungsabschnitts Leistung und Befähigung des jeweiligen Anwärters nach Anlage 2. Die Bewertung ist dem Anwärter zur Kenntnis zu geben und mit ihm durchzusprechen.

(2) Am Ende der berufspraktischen Studienzeiten erstellt der Ausbildungsleiter unter Berücksichtigung der Einzelbewertungen einen Leistungs- und Befähigungsbericht für jeden Anwärter nach Anlage 3. Dieser enthält eine zusammenfassende Bewertung und eine Note mit Punktwert.

(3) Die Bewertung nach Abs. 2 ist dem Anwärter zur Kenntnis zu geben. Sie wird zusammen mit den Bewertungsbögen an die Bibliotheksschule in Frankfurt am Main — Fachhochschule für Bibliothekswesen — weitergeleitet und zu den Prüfungsakten genommen.

(4) Ist die Gesamtbewertung nach Anlage 3 schlechter als ausreichend, so sind die berufspraktischen Studienzeiten zu verlängern. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend. Erreicht der Anwärter das Ausbildungsziel trotz Verlängerung des Vorbereitungs-

dienstes nicht, so ist er aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 HLVO).“

3. § 21 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied oder stellvertretende Mitglied in den Ruhestand versetzt wird, das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet oder aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß.“

4. § 24 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Weichen die Bewertungen um mehr als drei Punkte voneinander ab und können sich die Prüfer über das Ergebnis nicht einigen, so setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Punktzahl im Rahmen der vorliegenden Bewertungen endgültig fest.“

5. § 25 erhält folgende Fassung:

„Wenn mehr als zwei der Arbeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 schlechter als ausreichend bewertet worden sind, wird der Anwärter nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. In diesem Fall gilt die Laufbahnprüfung als nicht bestanden.“

6. In § 26 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „je ein“ gestrichen.

7. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Ermittlung der Abschlußnote wird der Durchschnittspunktwert

— der schriftlichen Prüfungsarbeiten der Zwischenprüfung (§ 17)	mit 0,5
— der schriftlichen Prüfungsarbeiten der Laufbahnprüfung (§ 23 Abs. 1)	mit 5
— der mündlichen Prüfung	mit 3
— der berufspraktischen Studienzeiten	mit 1,5

multipliziert. Die Summe wird durch zehn geteilt.“

8. Die Anlagen 2 und 3 erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel II

Die Änderungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt*) in Kraft.

Für Anwärter, die sich bereits im Vorbereitungsdienst befinden, gilt die bisherige Regelung weiter.

Wiesbaden, 24. Juli 1989

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**

H I 7.2 — 451/42 — 843

— Gült.-Verz. 322, 782 —

StAnz. 38/1989 S. 1940

*) Vgl. ABl. 1989 S. 779

Anlage 2
(zu § 15 Abs. 1)

AUSBILDUNGSBIBLIOTHEK:

BEWERTUNGSBOGEN Großes Praktikum

für den (die) Inspektorwärter(in):

Ausbildungsabschnitt (Sachgebiet):

Ausbildungszeit (von/bis):

Dienstversäumnisse durch Krankheit:

EINZELBEWERTUNGEN

Mittels Kennzeichnungen und Bemerkungen

1. Arbeitsausführung

Kennzeichen: Fähigkeit, die gestellten Aufgaben sorgfältig, gründlich, sauber und termingerecht erledigen zu können.

Über den Anforderungen

entspricht den Anforderungen

unter den Anforderungen

Bemerkungen:

2. Arbeitstempo

Kennzeichen: Fähigkeit, eine bestimmte Arbeitsmenge in angemessener Zeit anforderungsgerecht bewältigen zu können.

über den Anforderungen

entspricht den Anforderungen

unter den Anforderungen

Bemerkungen:

3. Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsfähigkeit

Kennzeichen: Fähigkeit, Arbeitsabläufe richtig zu erfassen, sie überblicken, analysieren und bewerten zu können.

über den Anforderungen

entspricht den Anforderungen

unter den Anforderungen

Bemerkungen:

4. Arbeitsorganisation

Kennzeichen: Fähigkeit, Arbeitsabläufe konzeptionell zu planen, sachgerecht Prioritäten für die Erledigung von Arbeiten setzen und ökonomische Prinzipien dabei beachten zu können.

über den Anforderungen

entspricht den Anforderungen

unter den Anforderungen

Bemerkungen:

5. Ausdrucksfähigkeit

Kennzeichen: Fähigkeit, einen Sachverhalt sprachlich (mündlich und/oder schriftlich) klar und verständlich darstellen zu können.

über den Anforderungen

entspricht den Anforderungen

unter den Anforderungen

Bemerkungen:

ZUSAMMENFASSUNG

- Ist das Ziel der Ausbildung erreicht?
(Wenn nicht, Angabe von Gründen; wie längere Ausfälle durch Krankheit, gravierende Kenntnislücken)

— Bemerkungen zur Leistung und Person des Anwärters (besondere Interessen, Neigungen und Fähigkeiten, Umgang mit Mitarbeitern und Benutzern, universelle oder beschränkte Einsatzfähigkeit sowie Bereitwilligkeit zur Übernahme unterschiedlicher Aufgaben etc.)

Ort:

Datum:

Ausbilder(in):

Kenntnis genommen:

Ort:

Datum:

Anwärter(in):

Anlage 3
(zu § 15 Abs. 2)

AUSBILDUNGSBIBLIOTHEK:

GESAMTBEWERTUNG Großes Praktikum

für den (die) Inspektoranwärter(in):

Dauer des großen Praktikums:

Dienstversäumnisse durch Krankheit:

1. Zusammenfassende Bewertung von Leistung und Fähigkeit des/der Anwärter(in).
Hierbei auch Bemerkungen zur Leistung und Person des Anwärter (besondere
Interessen, Neigungen und Fähigkeiten, Umgang mit Mitarbeitern und Benutzern,
universelle oder beschränkte Einsatzfähigkeit sowie Bereitwilligkeit zur
Übernahme unterschiedlicher Aufgaben etc.)

2. Ist das Ausbildungsziel der berufspraktischen Studienzeiten erreicht? (Wenn
nicht, Angabe der Gründe, Hinweis von Kenntnislücken)

3. Gesamtergebnis:

Punktzahl:

Note:

Kenntnis genommen:

Ort: Ort:

Datum: Datum:

Ausbildungsleiter(in): Anwärter(in):

Punktwertung:

- 15-14 Punkte: sehr gut
- 13-11 Punkte: gut
- 10- 8 Punkte: befriedigend
- 7- 5 Punkte: ausreichend
- 4- 2 Punkte: mangelhaft
- 1- 0 Punkte: ungenügend

861

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft

hier: Änderung

Bezug: Erlasse vom 6. März 1989 (StAnz. S. 784) und 10. April 1989 (StAnz. S. 992)

Die Richtlinien werden wie folgt geändert:

In Teil II erhält Ziff. 3.2 folgende Fassung:

„3.2 Fördergebiet

Mit Krediten des HLT-Regionalprogramms werden Investi-

tionen im Fördergebiet des Hessischen Strukturförderungsprogramms (s. Ziff. 2.2) gefördert.“

Teil II Ziff. 3 („HLT-Regionalprogramm“) steht auch nach der Änderung vorerst noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EG-Kommission.

Wiesbaden, 22. August 1989

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik
I b 3 — 69 c 22.01 (0)
— Gült.-Verz. 50 —

StAnz. 38/1989 S. 1945

862

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“

Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat unter Mitarbeit des Umweltbundesamtes das Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ erstellt. Ich bitte, bei allen Entscheidungen über die Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen die mit diesem Merkblatt vorgegebenen fachlichen Grundsätze zu beachten.

Wiesbaden, 25. August 1989

Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit
IV A 2 — 79 n 04.01 — 972/89
— Gült.-Verz. 891 —

StAnz. 38/1989 S. 1945

Merkblatt über die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Begriffsbestimmungen
3. Bereitstellung, Behandlung und Beladen
4. Transport
5. Entsorgung und Ablagerung
6. Mitgeltende Regelungen

1. Einleitung

Asbest ist die Bezeichnung für eine Gruppe natürlich vorkommender, feinfaseriger Minerale. Gelangen diese in den Organismus des Menschen, können sie als Spätfolgen gefährliche Tumore auslösen.

Asbest wird u. a. verwendet

- zur Isolierung,
- zum Feuerschutz,
- als Dichtmaterial,
- zur Filtration,
- als Katalysatorträger,
- als Reibungsbelag,
- zur Herstellung von Asbestzement u. a.,
- als Füll- und Dämmaterial.

Die erwiesene Gesundheitsgefährdung gebietet, die Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Produkten zu vermeiden, soweit dies technisch möglich ist. Dieser Forderung ist unterdessen weitgehend Rechnung getragen worden. Solange zukünftig auf die Herstellung asbesthaltiger Erzeugnisse nicht ganz verzichtet werden kann, muß auch weiterhin mit **Asbeststäuben** aus der Verarbeitung von Asbest sowie aus der Herstellung und Verarbeitung von Asbestzeugnissen als Abfall gerechnet werden.

Größere Mengen **asbesthaltiger Abfälle** können bei der Sanierung oder beim Abbruch von Gebäuden und technischen Anlagen anfallen.

Ziel dieses Merkblattes ist die umweltverträgliche Entsorgung der unvermeidbar anfallenden Asbeststäube und asbesthaltigen Abfälle, so daß eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit und die mittelbare Gefährdung durch die in die Umwelt gelangenden Asbestemissionen sicher verhindert werden.

2. Begriffsbestimmungen

Die zur Entsorgung anstehenden asbesthaltigen Abfälle können wie folgt unterschieden werden:

- Asbestzement/Hartasbest (festgebundener Asbest mit einer Rohdichte deutlich über 1 000 kg/m³; 10 bis 15% Asbest, restliche Menge Zement)
Abfallschlüssel 314 12;
- Spritzasbest/Weichasbest (schwachgebundener Asbest mit einer Rohdichte unter 1 000 kg/m³; ca. 60% Asbestpulver, ca. 40% Zement),
Abfallschlüssel 314 37;
- Asbeststäube aus der Verarbeitung von Asbest sowie der Herstellung und Verarbeitung von Asbestzeugnissen,
Abfallschlüssel 314 37;
- asbestbelastete hausmüllähnliche Abfälle,
Abfallschlüssel 314 12 und 314 36.

3. Bereitstellung, Behandlung und Beladen

Beim Abbruch oder der Sanierung von Gebäuden, technischen Anlagen oder Geräten sind vorhandene asbesthaltige Materialien durch vorherigen Ausbau getrennt zu erfassen. Dabei ist die Entstehung von Stäuben durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik — z. B. Absaugen, Verfestigen, Anfeuchten — zu unterbinden. Asbeststäube, z. B. aus Filteranlagen, sollten mit Bindemitteln (z. B. Zement) verfestigt werden. Soweit asbesthaltige Abfälle zwischengelagert werden müssen, sind sie feucht zu halten und mit geeigneten Materialien abzudecken oder in geschlossenen Behältnissen aufzubewahren.

Das Beladen von asbesthaltigen Abfällen in Behältnisse oder auf die Ladefläche des Transportfahrzeuges — ggf. auf Paletten — ist sorgfältig durchzuführen; sie dürfen weder geworfen noch geschüttet werden, vgl. TRGS 517 (Technische Regeln für Gefahrstoffe — Asbest), Punkte 7.5 ff.

4. Transport

Für den Transport asbesthaltiger Abfälle sind zur Vermeidung von Staubemissionen geschlossene Behältnisse zu verwenden. Der Transport darf nur von fachkundigen und zuverlässigen Transportunternehmen durchgeführt werden.

5. Entsorgung und Ablagerung

1. **Asbesthaltige Abfälle** sind nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht verwertbar**, sofern Asbest nicht nur in Spuren enthalten ist. Sie dürfen insbesondere Bauschuttzubereitungsanlagen nicht zugeführt werden; eine Verbrennung in Müllverbrennungsanlagen scheidet ebenfalls aus. Asbesthaltige Abfälle dürfen nicht als Wegebaumaterial im Deponiebereich verwandt werden.

2. **Asbeststäube** und Abfälle mit schwach gebundenen Asbestfasern sowie andere asbesthaltige Abfälle, bei denen Asbestfasern leicht frei werden können, sind so zu behandeln, daß sie nach Behandlung auf Hausmülldeponien oder Monodeponien abgelagert werden können.

Die Behandlung umfaßt grundsätzlich die Verfestigung mit hydraulischen Bindemitteln möglichst am Anfallort. Die Verfestigung erfolgt mit dem Ziel, die Freisetzung von Asbestfasern während des Transports zur Deponie und beim Abladen sowie während des Einbaus und bei der Ablagerung zu verhindern.

3. **Abfälle mit fest gebundenen Asbestfasern** (z. B. feste Asbestabfälle und grobstückige Teile aus Asbestzement) sind zur Vermeidung von Staubentwicklung bis zur Ablagerung feucht zu halten. Sie können ebenso wie die nach Ziffer 2 behandelten Abfälle abgelagert werden.

6. **Mitgeltende Regelungen**

Neben dem Abfallrecht sind insbesondere Vorschriften des Arbeitsschutzes (Gefahrstoff-Verordnung und deren technische Regelungen, z. B. TRGS 517), des Immissionsschutzes und des Gefahrguttransportes zu beachten.

863

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 90 b des Bundesvertriebenengesetzes;

hier: Bestimmung der Erstattungsbehörde

Nach Nr. 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 90 b des Bundesvertriebenengesetzes hat die Krankenkasse mit der vom Land als Erstattungsbehörde bestimmten Verwaltungsbehörde nach Einzelfällen abzurechnen. Als Verwaltungsbehörde, die für das Erstattungsverfahren nach Nr. 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 90 b des Bundesvertriebenengesetzes zuständig ist, bestimme ich das Versorgungsamt, in dessen Bereich die leistungserbringende Krankenkasse ihren Sitz hat.

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1989 in Kraft.

Wiesbaden, 3. August 1989

Hessisches Sozialministerium
StS — I A 5 — 54 n — 5585/5085/5160 —
44/89

StAnz. 38/1989 S. 1946

864

Verlust einer Bestallungsurkunde als Tierarzt

Das Bayerische Staatsministerium des Innern teilt mit Schreiben vom 17. August 1989 — I E 4 — 5512 G — mit, daß Herr Günther Hermann Gauß, geb. am 30. Juni 1936 in Leipzig, angezeigt hat, daß ihm die am 24. Januar 1963 — mit Geltung vom 3. November 1962 — vom Bayerischen Staatsministerium des Innern ausgestellte Urkunde über die Bestallung als Tierarzt in Verlust geraten ist.

Diese Urkunde wurde für ungültig erklärt und ist zum Einzug bestimmt.

Herrn Gauß wurde am 17. August 1989 eine „Zweitschrift anstelle des in Verlust geratenen Originals“ ausgestellt.

Wiesbaden, 30. August 1989

Hessisches Sozialministerium
— VII B 1 — 19 a 20/09 —

StAnz. 38/1989 S. 1946

865

DER LANDESWAHLLLEITER FÜR HESSEN

Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Dieter Posch (F.D.P.)

Der Abgeordnete des Hessischen Landtags Dieter Posch (F.D.P.) ist ausgeschieden.

An seiner Stelle ist Herr Fritz Kersten, Landwirtschaftsmeister, Bremer Straße 27, 3520 Hofgeismar-Schöneberg, gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes i. d. F. vom 3. November 1982 (GVBl. I S. 248), geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 1. September 1989

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 1 — 3 e 06.21

StAnz. 38/1989 S. 1946

866

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

B. im Bereich der Hessischen Staatskanzlei in der Staatskanzlei

ernannt:

zur Regierungsrätin z. A. (BaP) die Bewerberin Dr. Monika Paulus (1. 9. 1989);

versetzt:

zur Ministerin für Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein
Regierungsdirektor Günther Schulz (1. 7. 1989);

bei der Landeszentrale für politische Bildung

ernannt:

zum Amtmann Oberinspektor (BaL) Joachim Knapp (1. 5. 1989).

Wiesbaden, 4. September 1989

Hessische Staatskanzlei
Z 2 2 — 8 a

StAnz. 38/1989 S. 1946

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Markus Norman (2. 8. 89), Stephan Büdenbender (3. 8. 89), Karlheinz Ullrich (13. 8. 89), Uwe Marx (17. 8. 89), Axel Dauer (18. 8. 89), Ortwin Theiß (21. 8. 89), Peter Tigges, Andreas Sinkel (beide 28. 8. 89), Polizeimeister (BaP) Thomas Bach (13. 8. 89).

Frankfurt am Main, 30. August 1989

Der Polizeipräsident
P III/12

StAnz. 38/1989 S. 1946

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

beim Regierungspräsidium Darmstadt

in Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

ernannt:

zum Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern Direktor einer Gesamtschule als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern (BaL)

samtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern (BaL) Ulrich Weinberg, Groß-Gerau (1. 4. 89), Rektor als Ausbildungsleiter Josef Holbe, Oberursel (29. 5. 89);

zum **Direktor an einer Gesamtschule als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe** Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern (BaL) Ferdinand Kosch, Viernheim (1. 10. 89);

zum **Direktor an einer Gesamtschule als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern** Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern (BaL) Erwin Hirchenhain, Langenselbold (1. 4. 89);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Grundstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrer (BaL) Michael Hüttenberger, Darmstadt (1. 4. 89);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern** Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 180 bis 360 Schülern (BaL) Hans Eckert, Bruchköbel (26. 5. 89);

zum/zur **Rektor/innen an einer Gesamtschule als Leiter/in einer Schulstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** den/die Lehrer/innen (BaL) Waltraud Klein, Offenbach (24. 5. 89), Wolfgang Thiele, Groß-Gerau (31. 5. 89), Ingrid Schenkel, Beerfelden (22. 5. 89);

zur **Rektorin an einer Realschule mit mehr als 360 Schülern** Realschulkonrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Realschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Monika Intrau, Frankfurt (1. 10. 89);

zur **Rektorin einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe** Rektorin einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Annegret Schnitzke-Haas, Offenbach (1. 4. 89);

zum **Rektor einer Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe** Rektor als Ausbildungsleiter (BaL) Heinrich Steube, Trebur (31. 5. 89);

zum **Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern** Rektor einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Richard Hörnicke, Wiesbaden (1. 10. 89);

zum **Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** Lehrer (BaL) Udo Schmidt, Flörsbachtal-Lohrhaupten (28. 4. 89);

zu **Rektorinnen einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** die Rektorinnen einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Christine Frydrychowicz, Frankfurt (10. 4. 89), Sonja Thormählen, Höchst/Odw. (26. 5. 89), Ulrike Majid, Frankfurt (1. 10. 89);

zur **Rektorin einer Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Realschullehrerin (BaL) Christine Brennecke, Frankfurt (1. 10. 89);

zu **Rektor/innen einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** die Hauptlehrer/innen als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Alois Franz, Erlensee, Margrit Kurth, Wiesbaden, Fritz Legrady, Wöllstadt (sämtlich 1. 4. 89), Gertrud Goebel, Frankfurt (10. 5. 89), Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Marie-Luise Niggemann, Wiesbaden (1. 4. 89), Lehrerin (BaL) Gabriele Zimmer-Rüfer, Altenstadt (1. 4. 89);

zum **Sonderschulrektor einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern** Sonderschuldirektor einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern (BaL) Hans-Peter Steinacker, Bad Orb (1. 10. 89);

zum **Sonderschulrektor einer Schule für Lernbehinderte mit bis zu 100 Schülern** Sonderschullehrer (BaL) Jürgen Müller, Ortenberg (1. 4. 89);

zur **Sonderschulrektorin einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern** Sonderschullehrerin Christa Benckendorff, Offenbach (1. 10. 89);

zum **Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe** Lehrer (BaL) Gerhard Ohlweiler, Breuberg (29. 5. 89);

zum **Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe** Lehrer (BaL) Axel Roth, Frankfurt (29. 5. 89);

zum **Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Zweiter

Konrektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern (BaL) Gerd Hebel, Darmstadt (28. 4. 89);

zur **Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Maria Maas, Birkenau (27. 4. 89);

zum **Konrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe** Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Förderstufe mit mehr als 360 Schülern (BaL) Gerhard Müller, Oberursel (3. 3. 89);

zu **Konrektorinnen als ständige Vertreterinnen des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** die Lehrerinnen (BaL) Monika Klein, Hanau, Angelika König, Frankfurt (beide 1. 4. 89);

zum/zur **Konrektor/innen als ständige Vertreter/in des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** der/die Lehrer/innen (BaL) Max Leonhardt, Neu-Isenburg (29. 4. 89), Gundula Farnig, Schwalbach, Helga Müller, Frankfurt (beide 1. 4. 89);

zu **Konrektorinnen als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** die Lehrerinnen (BaL) Elisabeth Pomp, Bad Schwalbach, Renate Di Michiel, Frankfurt (beide 1. 4. 89);

zur **Sonderschulkonrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern** Sonderschullehrerin (BaL) Gisela Kappcher, Darmstadt (31. 5. 89);

zum **Zweiten Konrektor einer Grund- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören** Zweiter Konrektor einer Grund- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 180 bis zu 360 Schüler angehören (BaL) Gerhard Thierolf, Groß-Umstadt (23. 5. 89);

zur **Hauptlehrerin als Leiterin einer Grundschule mit mehr als 80 bis 180 Schülern** Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Gunhild Richter, Ranstadt (1. 4. 89);

zu/zur **Hauptlehrer/in als Leiter/in einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** die Lehrer/in (BaL) Uta Drescher, Gedern (24. 4. 89), Winfried Fecher, Seligenstadt 3, Franz Morhard, Niederseelbach, Manfred Kirschner, Lützelbach (sämtlich 1. 4. 89), die Lehrer als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern (BaL) Klaus Mohn, Wirthheim, Walter Arndt, Brombachtal (beide 1. 4. 89);

zu/zur **Lehrern/in als Leiter/in einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern** die Lehrer/in (BaL) Wolfgang Czech, Wächtersbach, Heinz Noack, Gelnhausen, Karin Schickling, Gründau (sämtlich 1. 4. 89);

zu **Sonderschullehrer/innen** Lehrer (BaL) Jürgen Kaucher, Frankfurt (18. 5. 89), die Fachlehrer/innen (BaL) Gerhard Rupperti, Friedberg, Hedda Hansen, Frankfurt, Annelie Vogel, Darmstadt (sämtlich 1. 4. 89);

zu **Realschullehrerinnen** die Lehrerinnen (BaL) Marion Hamm, Dreieich (1. 4. 89), Susanne Beuchelt, Eppstein (14. 4. 89);

zu **Lehrer/innen (BaL)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Anna-Elisabeth Hahn Wiesbaden (1. 3. 89), Robert Strauch, Hattersheim (10. 3. 89), Dieter Gärke, Brombachtal (31. 1. 89), Gertrude Rother, Ginsheim (16. 3. 89), Dagmar Busse, Koppern (13. 3. 89), Reiner Meiß, Groß-Gerau (1. 2. 89), Michael Dannewitz (9. 3. 89), Theodor Dewald (9. 3. 89), beide Hattersheim, Christine Mehler, Wiesbaden (7. 3. 89), Anna Prinz, Frankfurt (17. 3. 89), Brigitte Jacob, Bischofsheim (1. 2. 89), Marion Bargmann, Ober-Widdersheim (17. 3. 89), Wolfram Martin, Flörsheim (14. 3. 89), Monika Güttler, Frankfurt (17. 3. 89), Sigrid Schießer, Riedelbach (16. 3. 89), Gabriele Sulzmann, Frankfurt (17. 3. 89), Ellen Adolph, Taunusstein (16. 3. 89), Christel Euler, Frankfurt, Viola Kienitz, Hanau, Ina Vaupel, Frankfurt, Heike Findling, Wehrheim (sämtlich 17. 3. 89), Ingrid Freimuth (9. 3. 89), Regina Kunz (16. 3. 89), Hans Rill (17. 3. 89), sämtlich Frankfurt, Barbara Stadler, Glauburg (28. 3. 89), Monika Joseph, Hanau (30. 3. 89), Edda Dorka, Frankfurt (17. 3. 89), Tamara Neckermann (24. 2. 89), Margarete Lorenz (23. 3. 89), beide Hainburg, Sigrid Anders-Seufert, Oberwiddersheim, Uwe Rozema, Mühlheim (beide 17. 3. 89), Eva-Maria Rossmann, Bad Homburg (10. 4. 89), Elke Stork, Liederbach (8. 2. 89), Sonja Trietsch, Langen, Ursula Pfeiffer, Frankfurt (beide 10. 4. 89), Ursula Dittrich, Wiesbaden (11. 2. 89), Dr. Hermann Schnorbach, Frankfurt (10. 4. 89), Hariet Franz, Offenbach (1. 5. 89), Andrea Schulze, Limesheim, Maria-Elisabeth Gehr, Langen (beide 10. 4. 89), Ilona Unglaube (14. 4. 89), Bettina

Dierich (13. 4. 89), Veronika Schneider, Cornelia Vogel, Lili Braun (sämtlich 10. 4. 89), Beate Schmidt (14. 4. 89), sämtlich Frankfurt, Ursula Dornheim, Taunusstein, Gerlinde Zeidlewitz-Müller, Frankfurt (beide 10. 4. 89), Claudia Kirstein, Geddern (30. 3. 89), Cornelia Wiese (13. 4. 89), Brigitte Hellmann (11. 4. 89), Helga Gamroth (14. 4. 89), Andrea Pohl, Birgit Müller-Kapetanopoulos (beide 11. 4. 89), sämtlich Frankfurt, Judith Homm, Neu-Anspach (28. 3. 89), Barbara Schmidt, Frankfurt (11. 4. 89), Sybille Luh, Hoch-Weisel (15. 3. 89), Gabriele Beck (14. 4. 89), Constanze Ohmer (18. 4. 89), beide Frankfurt, Anette Milkowski, Lorsbach (15. 3. 89), Juliane Meinold, Hanau (20. 4. 89), Ute Kurz, Ober-Ramstadt (13. 4. 89), Birgit Schwab, Mühlheim (24. 4. 89), Gudrun Kickmaier-Müller, Babenhausen (8. 5. 89), Gudrun Priske, Dreieich (31. 3. 89), Elfriede Kastenholz, Hattenheim (18. 4. 89), Sabine Röder-Steininger, Griesheim (5. 5. 89), Georg Alfter, Hofheim, Ilonka Kohler-Fiedler, Frankfurt (beide 14. 4. 89), Ingrid Burk, Bad Nauheim, Ute Graichen, Heusenstamm (beide 28. 4. 89), Gisela Dürkes, Bad Homburg (8. 5. 89), Dorothea Luke, Frankfurt (28. 4. 89), Anita Jost, Biebergemünd (9. 5. 89), Dagmar Stengl, Frankfurt (26. 4. 89), Ekkehard Stegner, Seligenstadt (27. 4. 89), Sybille Enders, Mühlheim (28. 4. 89), Petra Matthes-Anhäuser, Klein-Karben (2. 5. 89), Annette Ebert, Wiesbaden (11. 5. 89), Martina Pischzahn Frankfurt (8. 5. 89), Annette Kleinhalz, Höchst (1. 2. 89), Christa Waldmann-Bauer, Offenbach (1. 4. 89), Cornelia Götz, Seligenstadt, Hannelore Grebe, Ursula Walter, beide Offenbach (sämtlich 1. 5. 89), Edda Heine, Wiesbaden (1. 4. 89), Ephraim Steinfeld, Bieber (1. 5. 89), Gitta Polaschke, Wiesbaden (1. 4. 89), Norbert Prinz, Darmstadt (10. 4. 89), Paul-Georg Moosmann, Offenbach, Maria Pfeifer, Bieber, Peter Walter, Offenbach, Regina Kraft, Bieber (sämtlich 1. 5. 89), Renate Kloske (1. 5. 89), Bärbel Schwenk (1. 4. 89), beide Wiesbaden, Kurt Leß, Dreieich, Jutta Thiele, Obertshausen, Karin Scheiner, Seligenstadt (sämtlich 1. 5. 89), Elisabeth Wosczyzna-Richter, Idstein, Karin Gerber, Offenbach (beide 1. 6. 89), Barbara Stäcker (10. 5. 89), Hiltrud Kreher (9. 5. 89), beide Frankfurt, Britta Kluger, Eschborn (10. 4. 89), Astrid Knipp, Hanau (19. 5. 89), Sabine Zenker, Neu-Isenburg (23. 5. 89), Ralph Pohlner, Hattersheim (29. 5. 89), Ursula Glund-Klosek (13. 4. 89), Astrid Altenwerth (9. 5. 89), Susanne Dietz (11. 5. 89), Hella Storch (22. 5. 89), sämtlich Frankfurt, Sylvia-Susann Wiemer-Horchler, Dietzenbach (23. 5. 89), Bettina Weymar, Limeshain (2. 6. 89), Gertrude Döbel, Wiesbaden (1. 6. 89), Helga Vogt, Frankfurt (16. 6. 89), Sigrid Brecht-Pförtner (5. 6. 89), Angela Schulz (19. 6. 89), Jürgen Volkmar (16. 6. 89), sämtlich Frankfurt, Annette Gonschor, Hanau (20. 6. 89), Martina Hartmann, Karin Eckart (beide 23. 6. 89), beide Frankfurt, Thomas Pohl, Ulrike Burbach, beide Frankfurt (beide 30. 6. 89), Hartmut Henkel, Claudia Götz, beide Offenbach (beide 1. 8. 89), Claudia Hiemsch, Frankfurt (4. 7. 89), Jutta Kobus, Wiesbaden (21. 6. 89), Christine Langer, Hanau (10. 7. 89), Birgit Lüftner, Bad Homburg (1. 8. 89), Gudrun Schmelz, Büttelborn (6. 7. 89), Isabel Finkel-Scholl, Rüsselsheim (30. 6. 89), Dagmar Dammel, Mörfelden-Walldorf (1. 8. 89), Danja Pillat, Frankfurt (13. 7. 89), Martina Marker-Lütteke, Rüsselsheim (1. 8. 89), Otfried Hilligen, Frankfurt, Marion Meixner-Juratsch, Rüsselsheim, Ursula Drengwitz-Nees, Frankfurt (sämtlich 1. 8. 89), Benno Eck (1. 8. 89), Philipp Stannarius (1. 9. 89), beide Rüsselsheim, Martina Kiefer, Büttelborn (13. 7. 89), Christian Vilmar, Rüsselsheim, Iris Schudlich, Oberursel (beide 1. 8. 89), Uwe Woller, Birstein (27. 7. 89), Irmgard Holtkötter, Frankfurt (14. 7. 89), Wiltrud Michael, Lohrhaupten (7. 8. 89), Wolfgang Meister, Raunheim (1. 5. 89), Joachim Kemmerer, Seligenstadt (1. 6. 89), Marieluise Müller-Hilger, Offenbach (1. 3. 89), Hannelore Warnke, Wiesbaden (6. 7. 89), Ursula Malcherek, Vera Becker-Stich, beide Langen, Christine Wolf, Darmstadt, Dagmar Kleinow, Dietzenbach (sämtlich 1. 8. 89), Jutta Rohrbach, Frankfurt (14. 3. 89), Mechthild Lenz, Dreieich, Eduard Schilling, Gelnhausen, Marai Fless-Özülker, Ilse Hubert, beide Usingen, Wolfram Spengler, Riedelbach, Christine Langer, Hanau, Norbert Margraf, Usingen, Ulrike Böttger, Aarbergen-Michelbach, Ursula Hermann, Offenbach, Astrid Schmidt, Neu-Isenburg, Blanka Tubic, Offenbach, Barbara Reese, Sulzbach, Christa Trolliet, Hans-Dieter Hanisch, beide Rüsselsheim, Hartmut Künzl, Usingen, Ulrike Hamel, Rüsselsheim, Edith Jekel, Bad König, Doris Schwarz, Frankfurt, Irnhild Zentgraf, Bad König, Rainer Volk, Erbach (sämtlich 1. 8. 89), Jörg-Rainer Bick, Helmut Knobloch, beide Frankfurt, Anke Henkel, Offenbach-Stadt, Christa Pansegrau, Mörfelden-Walldorf (sämtlich 1. 9. 89);

zu **Sonderschullehrern/innen (BaL)** die Sonderschullehrer/innen z. A. (BaP) Heinrich Jäger (16. 1. 89), Stephan Lux (23. 1. 89), beide Friedberg, Michael Kutzmann, Bensheim (19. 1. 89), Heike Sandrock, Friedberg (20. 1. 89), Maral Yazmacyan, Darmstadt (13. 2. 89), Angelika Klafki-Baumgarten, Friedberg

(27. 2. 89), Susanne Ottinger, Hochstadt (6. 3. 89), Maria Friesenhahn, Oberursel (24. 2. 89), Franklin Bürger, Wiesbaden (17. 3. 89), Rene Schuttker-Brüchhauser, Langen (11. 4. 89), Ina Wego, Kelkheim (14. 4. 89), Verena Flick (17. 3. 89), Ragnhild Wilker-Martus (13. 4. 89), beide Frankfurt, Petra Kortmann, Langen (14. 4. 89), Uta Hoffmann-Fuchs (11. 4. 89), Gottlieb Burk (10. 4. 89), beide Frankfurt, Wolfgang Baaske, Langen (21. 4. 89), Eva-Maria Drescher, Friedberg (8. 5. 89), Jürgen Seeberger, Groß-Gerau (9. 5. 89), Sabine Best, Darmstadt (4. 4. 89), Stefani Rinck, Frankfurt (10. 4. 89), Christel Hoppe, Birstein (24. 5. 89), Margarete-Rose Weine, Rodgau 2 (1. 7. 89), Margot Menkel, Wiesbaden (14. 8. 89), Inge Merz (17. 7. 89), Annette Klein (13. 7. 89), beide Frankfurt, Renate Wilz, Offenbach, Manfred Mayer, Wiesbaden, Edgar Gerbig, Bad König (sämtlich 1. 4. 89), Benno Fladung, Offenbach (1. 5. 89), Ute Bein, Langen (1. 8. 89), Marcus Weil, Frankfurt (1. 9. 89), Alice Doberschütz, Rüdeshheim (1. 8. 89);

zu **Fachlehrern/innen (BaL)** die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Andrea Kunzl, Rodenbach (28. 4. 89), Reiner Wurzinger, Nidda (8. 5. 89), Marlies Johnsen, Mühlthal (14. 6. 89), Doris Hässel, Pfungstadt, Barbara Berger, Hattersheim (beide 1. 8. 89);

zu **Lehrern/innen z. A. (BaP)** die Bewerber/innen Thomas Eilers, Wiesbaden (15. 2. 89), Annette Knobling, Frankfurt, Monika Michaelsen, Dietzenbach, Angelika Gruetzner, Flörsheim, Christine Paulat, Frankfurt, Ursula Pehmeyer, Frankfurt, Johanna Kampe, Frankfurt (sämtlich 1. 2. 89), Michael Hübner, Frankfurt (13. 2. 89), Angelika Steffens, Frankfurt, Christel Kowalke, Rockenberg, Susanne Eßinger, Frankfurt (sämtlich 1. 2. 89), Herbert Heinke, Frankfurt (14. 7. 89), Ursula Verheyen, Butzbach 9, Rosemarie Biedermann, Trebur, Hildegard Kraus, Beerfelden, Brigitte Werdier, Jügesheim, Heidemarie Lotz, Obertshausen, Susanne Odenthal, Erbach, Ellen Kutschker, Dornheim, Angelika Gruetzner, Flörsheim, Regina Richter-Müller, Hanau, Heidrun Peters, Heusenstamm, Heidrun Muntaner-Ribas, Maria Arnold-Krebs, beide Hanau, Elvira Luchterhand, Bad Schwalbach, Gudrun Fischer, Dreieich, Ruth Mitteis, Münzenberg, Helga Meckel, Rockenberg, Monika Amberg, Frankfurt, Richard Philipp, Griesheim, Gerlinde Stenzel, Karben, Inge Gamperl, Darmstadt, Susanne Völker, Frankfurt, Gabriele Vietinghoff-Klein, Darmstadt, Erika Salomon, Wiesbaden, Petra Istel, Sigrid Zechel-Geis, beide Frankfurt, Angelika Petersen, Rüsselsheim, Gabriele Storch, Wiesbaden, Brigitte Linden, Rosemarie Billig, beide Darmstadt, Christa Gütter, Wiesbaden, Gisela Goronzy, Bad Soden (sämtlich 1. 4. 89), Claus-Dieter Thie, Kirschhausen (10. 4. 89), Christiane Lösch, Lampertheim (29. 4. 89), Vera Terpitz, Heusenstamm (30. 5. 89), Ute Lehmann, Oberursel (1. 8. 89);

zur **Realschullehrerin z. A. (BaP)** die Bewerberin Gertrud Khaschei, Obertshausen (30. 3. 89);

zu **Fachlehrerinnen z. A. (BaP)** die Bewerberinnen Renate Strübig, Frankfurt (20. 6. 89), Katharina Schneider, Gelnhausen (1. 9. 89);

in den Ruhestand versetzt:

die Lehrer/innen Helmut Kreis, Wiesbaden (31. 3. 89), Rosemarie Häuser, Friedberg (31. 7. 89), Veronika Georgi, Mammolshain (31. 5. 89), Wilhelma Eikermann, Wöllstadt, Hildegard Menningen, Dreieich, Rosemarie Günther, Frankfurt, Albrecht Krause, Rosbach, Lieselotte Schweneke, Oberursel, Rose-Marie Becke, Frankfurt, Otto Eberle, Lorsch, Adelheid Kayser, Dietzenbach, Johann Prosek, Obertshausen, Gisela Jirasek-Ranft, Oberursel (sämtlich 31. 7. 89), Margarete Bock, Neckarsteinach (31. 5. 89), Wolfgang Weigand, Eva-Maria Schönert, beide Wiesbaden, Dorothea Carstensen, Frankfurt, Elisabeth Stark, Büdingen (sämtlich 31. 7. 89), Ute Matoff, Frankfurt (30. 6. 89), Renate Schön, Walluf, Renate Neumeyer, Wiesbaden, Brigitte Niepelt, Niddatal, Rosina Benz, Rodgau 2, Marianne Bromm, Bad Orb, Renate Brach, Ilse Borgstede, beide Frankfurt, Gerlinde Burghardt, Groß-Umstadt, Gisela Koch, Frankfurt, Kurt Bocksnick, Hofheim, Melitta Winkelmann, Idstein, Lotte Schmidt, Offenbach, Martha Meyer, Hanau, Christiane Renger, Obertshausen, Erna Ulrich, Frankfurt, Ursula Haller, Lindenfels, Luise Wenger, Frankfurt, Annelies Kowanz, Hanau, Kurt Wude, Rüdeshheim, Eva-Maria Schneider, Mühlthal-Traisa, Hans Petermann, Nieder-Weisel, Werner Reuter, Offenbach, Yvonne Hohlweg, Rodgau 3, Wilhelma Jäger, Rodgau 5, Thea-Maria Kiesel, Aarbergen-Michelbach, Erika Köhler, Groß-Zimmern, Mechthild Nowack, Frankfurt, Elfriede Zindler, Langenhain, Ursula Langner, Bad Soden, Heinrich Schulze, Rita de Propios, Isabe Richters, sämtlich Frankfurt, Dietrich Klosowski, Raunheim, Walter Fink, Eschborn, Eleonore Schilder, Raunheim, Herbert Kirsch, Bürstadt, He-

lene Baier, Frankfurt, Margarete-Maria Müller, Rödermark, Wolfgang Schudy, Frankfurt, Ingeborg Schmid, Biblis-Nordheim, Anna Theisinger, Hanau, Ernst Schwenda, Rüsselsheim (sämtlich 31. 7. 89), Heinz-Dieter Schuhmann, Frankfurt (30. 9. 89), Elvira Krauskopf, Langenselbold, Erich Rippert, Frankfurt, Henriette Stoll, Hattersheim, Gerda Reinhardt, Rüsselsheim, Helga Junowski, Darmstadt, Johanna Heintz-Ax, Wiesbaden, Helene Wieland, Darmstadt, Waltraud Moser, Frankfurt, Annemarie Kaiser, Rüsselsheim, Ruth Getrost, Kriftel, Lothar Wohler, Schlüchtern (sämtlich 31. 7. 89), Anneliese Knieß, Darmstadt (31. 5. 89), Elfriede Ameling, Viernheim, Mariane Gärtner, Hanau, Ortrud Beideck, Viernheim, Sieglinde Lamann, Hanau (sämtlich 31. 7. 89), die Fachlehrerin für musisch-technische Fächer Anna Elisabeth Weiß, Offenbach (31. 7. 89), die Sonderschullehrer/innen Herbert Lux, Wehrheim (31. 7. 89), Siegfried Kienle, Hanau (30. 6. 89), Karl-Heinz Schmidt, Reinheim, Verica Schulze-Mlinar, Wiesbaden, Lisa Graichen, Dietzenbach, Ilse Schmidt-Rohlfing, Wiesbaden, Inge-Siegrid Quand, Hildegard Kurth, beide Frankfurt, Hildegard Bochenek, Wiesbaden (sämtlich 31. 7. 89), die Realschullehrer/innen Hildegard Oertel, Frankfurt (31. 7. 89), Herbert Harnisch, Nidda (9. 12. 88), Karin Lindenblatt, Stierstadt (31. 3. 89), Karl-Martin Korbin, Bad Homburg (31. 7. 89), Marie-Luise Dittmer, Wiesbaden (30. 4. 89), Bodo Willrich, Sigrun Eberling, beide Bad Vilbel (beide 31. 7. 89), Rosemarie Buschkiel, Aarbergen-Michelbach (30. 6. 89), Günter Siebert, Pfungstadt, Hans Vögler, Schlüchtern, Heinz Feldmann, Gelnhausen (sämtlich 31. 7. 89), Ursula Rödiger, Rüsselsheim, Sigrid Branke, Büdingen, Friedrich-Karl Forelle, Frankfurt, Irmgard Dietze, Offenbach, Ingeburg Schwital, Darmstadt, Ingeburg Bernegger-Hansen, Frankfurt, Roswitha Kytzia, Hanau (sämtlich 31. 7. 89), die Jugendleiterinnen Ursula Kühn, Bad Schwalbach, Helene Güntner, Wiesbaden, Lotte Schrader, Frankfurt (sämtlich 31. 7. 89), Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe Hermann Körner, Hanau (31. 7. 89), Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern Hubert Paulat, Bleidenstadt (31. 7. 89), Pädagogischer Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern Heinz Mandel, Viernheim (31. 7. 89), Pädagogischer Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern Dietrich Schmidt, Alsbach-Hähnlein (31. 7. 89), Direktor an einer Gesamtschule als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe Dietram Schmidt-Marloh, Königstein (31. 7. 89), die Rektoren/in einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Mimmi Kratzsch, Friedberg, Walter Bertrand, Rodgau 5, Eberhard Lampe, Neckarsteinach (sämtlich 31. 7. 89), Rektor einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Martin Hesse, Egelsbach (31. 7. 89), Konrektor/in als der/die ständige/r Vertreter/in des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Heinrich Rhein, Wald-Michelbach, Erika Seibel, Usingen (beide 31. 7. 89), die Rektoren an einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Heinz Reeg, Frankfurt, Günther Wolf, Schaafheim, Kurt Friedrich, Otzberg (sämtlich 31. 7. 89), die Rektoren an einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Paul Zöller, Nidderau, Egon Raab, Frankfurt, Friedrich Wegt, Mühlthal-Traisa, Dietfried Lindhoff, Hanau (sämtlich 31. 7. 89), die Rektoren als Ausbildungsleiter Alfred Rohrig, Bernhard Poppe, beide Wiesbaden, Otto Ramm, Groß-Gerau (sämtlich 31. 7. 89), die Rektoren/in als Leiter/in einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Christine Juretzek, Kelkheim, Jakob Schmidt, Lampertheim, Otto Molter, Biebensheim, Harald Steffan, Frankfurt, Wolfgang Lippert, Rödermark 2 (sämtlich 31. 7. 89), Rektor/in einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Wolfgang Jahr, Christel Könecke, beide Frankfurt (beide 31. 7. 89), Hauptlehrerin einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Ruth Kaiser, Wolfgang (31. 7. 89), Zweite Konrektorin einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern Nina Ziedrich, Bad Soden (31. 7. 89), die Konrektor/innen als ständige/r Vertreter/in des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Liselotte Libera, Wiesbaden, Adele Olbrich, Nidderau, Hildegard Gebel, Seeheim-Jugenheim, Gerhard Jäger, Mühlheim, Hubert Fähnrich, Dieburg, Karin Schneider, Hanau (sämtlich 31. 7. 89), Sonderschulkonrektor Alfred Kühnel, Bad Homburg (31. 7. 89), Sonderschullehrer einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern Reinhold Hellwig, Frankfurt (31. 7. 89), Sonderschullehrer einer Schule für Lernbehinderte mit bis zu 100 Schülern Peter Oestreich, Langenselbold (31. 10. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

der/die Lehramtsreferendar/innen Ulrich Herz-Kranz, Friedberg (14. 3. 89), Marie Neuerburg-Luwisch, Frankfurt (6. 4. 89), Elke Müller-Elvert, Dieburg (10. 6. 89);

verstorben:

Lehrerin (BaL) Ulrike Hübenthal, Wiesbaden (26. 4. 89);

in Gymnasien

ernannt:

zum Oberstudiendirektor als Leiter eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums Oberstudienrat (BaL) Peter Pokinsky, Dieburg (11. 5. 89);

zum Oberstudiendirektor als Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende Studiendirektor an einem Studienkolleg für ausländische Studierende (BaL) Eberhard Erkenbrecker, Frankfurt (1. 4. 89);

zum Oberstudiendirektor als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern die Studiendirektoren (BaL) Gerhard Pieschl, Wald-Michelbach (12. 5. 89), Wolfgang Merz, Idstein (18. 5. 89);

zum Studiendirektor als ständiger Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern Oberstudienrat (BaL) Dieter Kallus, Frankfurt (11. 4. 89);

zu/zur Studiendirektoren/in die Oberstudienräte/in (BaL) Dorothea Nawroth, Wiesbaden (28. 4. 89), Martin Ritter, Nidda (18. 5. 89), Dr. Reinhold Müller, Friedberg (1. 4. 89), Martin Schmidt, Frankfurt (31. 5. 89);

zum Oberstudienrat als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule Studienrat (BaL) Dieter Lentz, Kelsterbach (18. 5. 89);

zu Oberstudienrätinnen die Studienräte/innen (BaL) Günther Winnen, Bad Homburg, Jutta Waschke, Maintal 2, Herbert Halfrich, Bad Vilbel, Johannes-Joachim Jory, Hochheim, Veronika Ilten, Bad Homburg, Joachim Henschel, Heinrich Kemnik, beide Hanau, Dr. Gerhard Dahlke, Bad Homburg, Gunther Dierl, Gelnhausen, Gabriele Janovich, Friedberg, Gerhard Kemmerer, Dreieich, Hans-Werner Meinberg, Bensheim, Hannelore Born, Friedberg, Horst Brand, Heusenstamm, Franz-Dieter Buchheimer, Freigericht, Dr. Horst Ulbricht, Darmstadt, Jörg Ott, Lothar Kötter, Anita Michel, sämtlich Frankfurt, Bergit Kellmann, Mühlheim (sämtlich 1. 4. 89), Klaus Buxmann (10. 4. 89), Rudolf Ganzmann (11. 4. 89), beide Frankfurt, Michael Giesen, Heppenheim, Dorothea Selchow, Wiesbaden, Karin Schwab, Michelstadt, Dr. Friedrich Berg, Offenbach, Ellen Guzielsky, Neu-Isenburg (sämtlich 1. 4. 89), Irmgard Liste, Dieburg (10. 4. 89), Hans-Jürgen Walz, Darmstadt, Ruth Janzen, Wiesbaden (beide 12. 4. 89), Dr. Hans-Jakob Köhm (11. 4. 89), Ursula Schauwienhold-Freier (10. 4. 89) beide Frankfurt, Hans-Jürgen Tiesesch, Groß-Umstadt (11. 4. 89), Dr. Michael Unruh, Wiesbaden (24. 4. 89), Angelo Schmidt (26. 4. 89), Dr. Michael Mrowka (29. 4. 89) beide Frankfurt, Martin Leonhard, Gernsheim (27. 4. 89), Ulrich Pietsch, Darmstadt (21. 4. 89), Ursula Bauer, Rüsselsheim, Gerhard Wittwer, Darmstadt (beide 28. 4. 89);

zu Studienrätinnen (BaL) die Studienräte/innen z. A. (BaP) Thomas Fuchs, Offenbach (1. 4. 89), Wolfgang Rolinger, Weiterstadt (16. 3. 89), Petra Frank, Frankfurt, Eva-Maria Hannekum, Konradsdorf (beide 17. 3. 89), Wilhelm Wägele, Karben, Ina Beyer, Bad Vilbel (beide 17. 3. 89), Alexander Raab (10. 4. 89), Dieter Sauerhoff (13. 4. 89) beide Frankfurt, Dr. Volker Ulrich Müller, Wiesbaden (26. 4. 89), Peter Schneider (21. 4. 89), Rainer Jung (22. 5. 89), beide Frankfurt, Angelika Völker, Wiesbaden (1. 6. 89), Ingrid Hirschert, Darmstadt (1. 8. 89), Maria Schmitt, Rüsselsheim (13. 4. 89), Heike Deboy, Frankfurt (1. 8. 89), Christel Holl-Langner, Königstein (14. 7. 89), Wolfgang Schmitt, Bensheim (19. 7. 89), Heinz Seidel, Groß-Gerau (1. 8. 89), Sabine Tischer, Offenbach (3. 8. 89), Werner Schmidt, Nidda (1. 4. 89);

in den Ruhestand versetzt:

die Oberstudiendirektoren Werner Keil, Rüsselsheim (31. 1. 89), Kurt Nahm, Frankfurt, Hans-Werner Schneider, Darmstadt, Horst Weber, Helsinki (sämtlich 31. 7. 89), die Studiendirektoren/in Dr. Barbara Zipfel, Hanau (31. 5. 89), Helmut Edelmann, Wald-Michelbach, Hermann Reuber, Bad Nauheim (beide 31. 7. 89), Dietrich Scherer, Hanau (30. 6. 89), Wolfgang Groth, Bad Nauheim, Klaus-Eberhard Lange, Dieburg, Gerhard Kadel, Bensheim, Ernst Witzel, Kurt Reinhuber, Klaus v. d. Eltz, sämtlich Frankfurt, Alfred Winkler, Offenbach, Alexander Schwarz, Heusenstamm, Reinhold Lind, Lampertheim (sämtlich 31. 7. 89), Studiendirektor als der ständige Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit

mehr als 360 Schülern Karl-Heinrich Mildenerger, Wiesbaden (31. 7. 89), die Oberstudienräte/innen Reinhold Dörr, Bad Homburg, Maria Schweder, Hanau (beide 31. 7. 89), Edith Eigner-Haase, Darmstadt (30. 4. 89), Otto Müller, Friedberg, Jusuf Schmalhausen, Rüsselsheim (beide 31. 7. 89), Christel Anbargi, Frankfurt (30. 6. 89), Hans-Georg Fehrmann, Wiesbaden, Bernhard Praesen, Frankfurt, Renate Steffan, Darmstadt, Dr. Anna-Ida Homka (sämtlich 31. 7. 89), Georg Schneiderei (31. 8. 89), Margot Klug, sämtlich Frankfurt, Elfriede Stefanov, Bensheim, Vera Pavlat, Frankfurt, Ludwig Sommer, Hanau, Adelheid Winkler, Langen, Edeltraud Göpfert, Frankfurt, Walter Bernhard, Wilhelm Milch, beide Wiesbaden, Dr. Irmela Weiland, Offenbach, Helmut Rupp, Wiesbaden, Dr. Ingeburg Hojer, Darmstadt, Günther Schoop, Groß-Gerau (sämtlich 31. 7. 89), die Studienräte/innen Eugenie Molenda (30. 11. 88), Hans-Dieter Bopp (30. 6. 89) beide Frankfurt, Werner Klein, Dreieich, Sigrid Schubert-Johe, Darmstadt (beide 31. 8. 89), Ursula Thiel-Haindl, Frankfurt (31. 7. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Studienreferendare/innen Marlies Herrndorf-Has, Wiesbaden (17. 3. 89), Martina Propson-Hauk (10. 3. 89), Ulrike Sann (22. 4. 89), Barbara Naschke (10. 5. 89), Philipp Geiß (11. 5. 89), Rolf Bäcker (27. 5. 89), Michael Dürrwächter (26. 5. 89), Stefan Feick (6. 6. 89), sämtlich Frankfurt, Harda Galatsanos-Dück, Darmstadt (8. 6. 89), Dr. Hans-Peter Kesselheim (30. 6. 89), Susanne Olie (14. 6. 89), beide Frankfurt, Gerhard Stevens, Bensheim (8. 6. 89), Jürgen Schneider, Wiesbaden (14. 6. 89), Carola Brandt, Bensheim, Angelika Drinhaus, Heusenstamm (beide 30. 6. 89), Marie-Luise Schürmann, Wiesbaden (27. 6. 89), Marita Schmitz, Offenbach (6. 7. 89), Annette Krichel, Bensheim (14. 7. 89), Elfrun Wagner, Frankfurt (2. 8. 89), die Studienräte Willi Boll, Wiesbaden (15. 4. 89), Angelika Tramer, Rüsselsheim (31. 7. 89);

verstorben:

Oberstudienrat/rätin (BaL) Helga Messler, Darmstadt (13. 4. 89), Richard Herberd, Wiesbaden (18. 6. 89);

in Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zum **Oberstudiendirektor als Leiter einer Beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern** Studiendirektor als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Rüdiger Hohlstein, Offenbach (24. 5. 89);

zum **Studiendirektor als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern** Oberstudienrat (BaL) Ernst Grewatta, Hochheim (1. 10. 89);

zu **Studiendirektoren als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern** die Oberstudienräte (BaL) Hans-Jörg Gudenau, Bad Homburg (24. 11. 88), Franz Henrich, Schlüchtern (27. 4. 89), Studiendirektor (BaL) Karl-Heinz Buhro, Frankfurt (11. 5. 89);

zu/zur **Studiendirektoren/in** die Oberstudienräte/in (BaL) Winrich Gramberg (14. 4. 89), Robert Stützel (1. 4. 89) beide Frankfurt, Klaus Burschil, Bad Homburg (31. 5. 89), Dr. Heribert Wirtz, Obertshausen, Irmgard Dongowski, Hanau (beide 1. 10. 89);

zum **Oberstudienrat** Studiendirektor (BaL) Gerhard Spangenberg, Oberursel (10. 4. 89);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Eckhard Adler, Hanau, Manfred Bastian, Michelstadt, Malte Lütjens, Frankfurt, Jürgen Hein, Offenbach, Jürgen Degünther, Obertshausen, Werner Theobald, Heinz Stumpp, beide Offenbach, Dr. Volker Bellmann, Obertshausen, Hans-Dieter Vogel, Helmut Wisser, beide Offenbach, József Németh, Groß-Gerau, Siegfried Martin, Bad Homburg, Gerhard Kemke, Hanau, Brigitte Taylor, Groß-Gerau, Wolf-Dieter Heinrich, Hanau, Günther Rubisch, Nidda, Hans-Jürgen Winkler, Gelnhausen, Wolfgang Steckel, Groß-Gerau, Monika Schwarz, Bad Homburg, Gertrud Marquardt, Bensheim, Birgitt Ludwig, Obertshausen, Hans-Peter Riess, Oberursel, Bernhard Kühne, Usingen, Dieter Steinbacher, Bensheim, Karl-Heinz Gruner, Hanau, Dietrich Zickler, Oberursel, Wilfried Schweitzer, Elke-Anna Fries, beide Darmstadt, Heinrich Ehrbeck, Frankfurt, Reinhard Gumbel, Nidda, Herbert Meilich, Offenbach, Karl-Heinz Kley, Klaus Weinhold, beide Dreieich, Norbert Lieber, Gelnhausen, Dieter Wolf, Hanau, Karl Weinreich, Darmstadt, Ulrich Wulfmeyer, Frankfurt, Jürgen Weiss, Dieburg, Lothar Mertel, Rüsselsheim, Gerd Müller, Lutz Homers, beide Hanau, Wolfgang Döpke, Darmstadt, Walter Kölbl, Hanau, Bärbel Schulz, Wiesbaden, Erich Grentzer, Büdingen, Rudolf Wald, Schlüchtern, Raimund Blümlein, Friedberg, Ernst Otto Blenn, Hofheim, Wilfried Metzler, Büdingen, Werner Offer, Geisenheim, Hans

Ferdinand Götz, Kriftel, Helmut Scheuermann, Hofheim, Hasso Schiefeler, Schlüchtern, Dr. Christoph Leyer, Butzbach, Klaus Nikolaus, Hanau, Roland Gerbig, Michelstadt, Ulrich Kühn, Frankfurt, Dietmar Schippers, Heinrich Wehner, beide Wiesbaden, Wolfgang Matejka, Darmstadt, Reiner Sommer, Bensheim, Volker Bischoff, Geisenheim, Hans-Jürgen Sommer, Wiesbaden, Michael Geib, Dieburg (sämtlich 1. 4. 89), Horst Udluft, Darmstadt (19. 4. 89), Udo Ulbrich, Dieter Laubrecht, sämtlich Frankfurt, Hans-Jürgen Effenberger, Darmstadt (sämtlich 10. 4. 89), Peter Voss (17. 4. 89), Edgar Karg (12. 4. 89), Lothar Deppisch, sämtlich Frankfurt, Reinhard Zimmer, Stefanie Marie Lang, beide Darmstadt (sämtlich 10. 4. 89), Hans-Dieter Waller (17. 4. 89), Günther Schmidt, Hertmut Vath (beide 14. 4. 89) sämtlich Frankfurt, Doris Zeilfelder, Darmstadt (21. 4. 89), Dr. Kurt Herget, Hanau (25. 4. 89), Sigrid Lunge (11. 4. 89), Hans-Joachim Lahr (18. 4. 89) beide Frankfurt, Martin-Adam Brechtel, Darmstadt (6. 4. 89), Gertrud Didion, Frankfurt (14. 4. 89), Wolfgang Kreher, Wiesbaden (17. 4. 89), Jutta Möller (5. 4. 89), Klaus-Bruno Müller (24. 4. 89) beide Frankfurt, Werner Hau (27. 4. 89), Alfred Schütz (17. 4. 89) beide Wiesbaden, Norbert Sparrenberger (24. 4. 89), Hans-Jörg Nelke (14. 4. 89), Friedemar Lucius (24. 4. 89), sämtlich Frankfurt, Alfred Breitkopf, Darmstadt (10. 4. 89), Klaus Schierholz, Frankfurt (14. 4. 89), Hans-Jürgen Brandes, Wiesbaden (27. 4. 89), Renate König, Darmstadt (6. 4. 89), Frank-Burghard Hein, Frankfurt (25. 4. 89);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Ute Kaufmann, Dreieich (17. 3. 89), Erich Raudies, Nidda (10. 3. 89), Karin Breckner, Lampertheim, Günter Baumann, Wiesbaden, Beate Bellinger-Fouchard, Hanau, Herbert Rosenthal (sämtlich 1. 4. 89), Karola Siegel (4. 4. 89), beide Wiesbaden, Werner Rixen, Groß-Gerau (30. 3. 89), Ursula Neumann, Wiesbaden (5. 4. 89), Dr. Angelika Krüger-Kahloula, Obertshausen, Ute Strauch-Schauder (beide 10. 4. 89), Helga Giesel (11. 4. 89), Günther Nix (1. 4. 89), Wolfgang Schemmel (11. 4. 89), sämtlich Wiesbaden, Marita Uhling, Frankfurt (14. 4. 89), Jutta Engel, Obertshausen (17. 4. 89), Sabine Glasl, Bensheim, Karin Tebartz, Frankfurt (beide 3. 5. 89), Norbert Senßfelder, Dreieich (31. 5. 89), Irene Nolthenius, Wiesbaden (1. 6. 89), Carmen Jakoby, Frankfurt (2. 6. 89), Manfred Treichel, Darmstadt (17. 3. 89), Horst Neckermann, Wiesbaden, Ulrike Rüter, Darmstadt, Astrid Tubbesing, Wiesbaden (sämtlich 1. 8. 89), Silvia Rau, Frankfurt, Ingrid Bienau, Friedberg (beide 14. 7. 89), Michael Hardt, Christiane Wittling, beide Wiesbaden, Uwe Otto, Geisenheim (sämtlich 1. 5. 89), Michael Keller, Sabine Neitzel, beide Frankfurt (beide 14. 7. 89), Georg Herrmann, Bad Homburg, Monika Hohmann, Dreieich (beide 1. 8. 89), Jürgen Oestreich, Bad Homburg (7. 8. 89), Klaus Juratsch, Wolf-Dieter Gäbert, beide Dreieich, Sabine Groh, Barbara Selzer, beide Obertshausen, Ekkehard Stephan, Offenbach, Ute Zimmermann-Wald, Obertshausen, Walter Kleiner, Wiesbaden, Ursula Skrdlaut, Frankfurt (sämtlich 1. 8. 89), Martina Sornek, Geisenheim (1. 9. 89), Angelika Unger, Bad Nauheim, Karlheinz Reeg, Darmstadt, Ursula Krietemeyer, Wald-Michelbach, Axel Binhuck, Frankfurt, Annette Degenhardt, Darmstadt, Uwe Zimmer, Wiesbaden, Andreas Faust, Karben, Dieter Gröblein, Bad Nauheim (sämtlich 1. 8. 89), Sabine Koerlin, Geisenheim (1. 9. 89);

zu/zur **Fachlehrern/in für arbeitstechnische Fächer (BaL)** die Fachlehrer/in für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Sybille Struck, Bensheim (17. 3. 89), Kurt Mench (1. 3. 89), Ulrich Graeber (24. 3. 89), beide Frankfurt, Horst Gruthner, Dreieich (1. 8. 89);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** die Bewerber/innen Monika Schulz, Hanau (1. 2. 89), Barbara Becker, Offenbach (1. 4. 89), Klaus-Peter Seeh, Michelstadt (15. 3. 89), Jörg Bruno, Geisenheim (1. 3. 89);

zu **Fachlehrerinnen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP)** die Bewerberinnen Helga Freche, Taunusstein (5. 6. 89), Karin Staab, Bensheim, Marion Ecker, Wiesbaden, Margret Lang, Taunusstein 1 (sämtlich 1. 8. 89);

versetzt:

in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg Oberstudienrat Klaus Nikolaus, Hanau (15. 8. 89);

in den Ruhestand versetzt:

die Studiendirektoren/innen Waldemar Büttenbender, Günther Scheid, beide Darmstadt, Hans Jung, Wiesbaden, Heinz Heumann, Hanau, Ursula Oelbermann, Frankfurt, Elisabeth Schmidt, Obertshausen, Joachim Krause, Frankfurt, Hans Schmiedel, Dreieich, Hermann Nier, Frankfurt, Christa Döge, Walter Leuminger, beide Wiesbaden (sämtlich 31. 7. 89), die Oberstudiendirektoren/innen Franz Keul, Frankfurt, Walter Dennert, Hanau, Irmgard Mangelsdorf, Frankfurt (sämtlich

31. 7. 89), die Oberstudienräte/innen Jürgen Paulwitz, Frankfurt, Admund Hunstiger, Offenbach, Elisabeth Rhein, Dieburg (sämtlich 31. 7. 89), Elfriede Müller, Darmstadt (30. 4. 89), Georg-Wilhelm Giwildis, Hanau, Gerhard Kronberg, Bad Schwalbach, Siegfried Reinhold, Frankfurt, Gerhard Stucky, Lampertheim, Dieter Wolf, Dieburg, Hannelore Bastian, Rheingau, Rolf Dümecke, Hanau, Dr. Josef Knobloch, Wolfgang Rühl, Wolfgang Grünig, sämtlich Michelstadt, Rudolf Weber, Gelnhausen, Alfred Schwarz, Frankfurt, Hildegard Maisel, Darmstadt (sämtlich 31. 7. 89), die Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer Christel Dietz, Nidda, Joachim Büchner, Gelnhausen, Erna Pfaff, Harald Nissen, beide Darmstadt (sämtlich 31. 7. 89), Oberamtsmeister Helmut Schadt, Staatliche Zeichenakademie, Hanau (31. 7. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Studienreferendare/in Dieter Heinel, Darmstadt (24. 4. 89), Norbert Moos, Wiesbaden (19. 1. 89), Katharina Widmann, Frankfurt (29. 5. 89), Oberstudienrat Werner Grau, Rüsselsheim (31. 7. 89).

Darmstadt, 30. August 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

VI 21 — 7 1 08 (1)

StAnz. 38/1989 S. 1946

beim Regierungspräsidium Gießen in Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

ernannt:

zum **Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern** Studiendirektor (BaL) Josef Tonner, Wettenberg (19. 5. 89);

zum **Pädagogischen Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern** Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern (BaL) Norbert Balzer, Schwingbach (18. 5. 89);

zum **Sonderschullektor einer Schule für Lernbehinderte mit bis zu 100 Schülern** Sonderschullehrer (BaL) Rolf Günter Bayer, Wettenberg (22. 5. 89);

zur **Sonderschullehrerin (BaL)** Sonderschullehrerin z. A. (BaP) Anneliese Nemetz, Schotten (1. 8. 89);

zur **Sonderschullehrerin z. A. (BaP)** Sonderschullehrerin i. A. Claudia Klein, Marburg (15. 8. 89);

zur **Lehrerin** Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaL) Ruth Czap, Lich (4. 4. 89);

zu **Lehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Heidi Potrick, Oberbiel (1. 2. 89), Andrea König, Lich (8. 4. 89), Ina Schury, Gießen (1. 6. 89), Petra Hofmann, Biebertal, Norbert Heuer, Allendorf (Lumda), Cosima Irmgard Silke Karg, Daurbringen, Christel Trietsch, Lich, Ulrike Schmidt, Wetzlar, Heinz-Peter Neufeld, Renate Karin Idelberger, beide Dillenburg, Elvira Hermann, Eibelshausen, Ute Elisabeth Heftrich, Petra Diefenbach, Christa Hildegard Weimer-Straub, sämtlich Limburg, Hans-Josef Heep, Waldernbach, Christine Müller, Niederselters, Maria Schneider, Annette Dorothea Fabich, beide Villmar, Lothar Krämer, Hans-Karl Kroll, beide Marburg, Wolfgang Frank, Hans-Joachim Keßler, Anna Elisabeth Hendler, Sabine Most, sämtlich Stadtallendorf, Hans-Peter Jung, Breidenbach, Ellen Austermann, Leidenhofen, Rainer Pohl, Ebsdorfergrund, Gudrun Keitzer, Ellen Moogk, beide Lauterbach, Hans-Albert Krömmelbein, Thomas Uwe Walther, beide Alsfeld, Ulf-Dieter Fink, Mücke, Erich Gebhard, Schotten, Wolfgang Eidmann, Grebenhain, Heiderose Metzendorf, Herbstein (sämtlich 1. 8. 89);

zum/zur **Lehrer/in z. A. (BaP)** die Angestellten Luitgard Geodeon, Marburg (1. 8. 89), Friedrich Arthur Knoche, Manderbach (15. 8. 89);

zum **Fachlehrer z. A. (BaP)** Angestellter Ralf Stiebeling, Hartenrod (1. 6. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Lehrerinnen (BaP) Barbara Block-Creutzburg, Schweinsberg (6. 7. 89), Kirsten Dietrich, Wolzhausen (12. 7. 89), Ellen Lamprecht, Lauterbach (14. 7. 89);

versetzt:

vom Regierungspräsidium Köln, an Grund-, Haupt- und Realschule Runkel Fachlehrerin für musisch-technische Fächer Monika Debes (1. 8. 89);

in den Ruhestand getreten:

Zweiter Konrektor einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern Kurt Hermann Heppner, Dillenburg, Realschul-

lehrer Karl Walter Seidel, Bad Camberg, Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Ulrich Schammert, Rauschenberg, die Lehrerinnen Irmgard Neurath, Cölbe, Elisabeth Gertrud Agnes Leschinski, Bad Camberg, Gertraut Loos, Angersbach (sämtlich 31. 7. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Realschullehrer Günter Zessin, Niederwalgern, Lehrerin z. A. Dorothea Büsges, Wilsenroth (beide 31. 7. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern Armin Schombert, Atzbach, Jugendleiterin im Schuldienst Edelgard Brigitte Greiten, Gießen (beide 31. 5. 89), Sonderschullektor einer Schule für Lernbehinderte mit bis zu 100 Schülern Ulrich Meißner, Lollar, Fachlehrerin Elfriede Emmi Reul, Kirchhain (beide 30. 6. 89), Direktor eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen Erhart Vitt, Marburg; die Sonderschullektoren Wolfgang Schmalfuß, Stadtallendorf, Karl-Otto Unruh, Grünberg; Sonderschulkonrektor Erich Bodenstein, Alsfeld, Rektorin einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Elisabeth Koch, Dauborn, Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Rudolf Johannes Hermann Otto, Niederselters, die Konrektoren als die ständigen Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Walter Bönsel, Angersbach, Gottfried Johannes Josef Weigmann, Limburg, Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Bertold Menningen, Oberbrechen, Rektor einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Udo Heiss, Lauterbach, Rektor/in einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Karl-Heinz Kunz, Gießen, Gisela Elisabeth Maria Nothe, Waldgirmes, der/die Konrektor/innen einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Horst Magnus, Langgöns, Helene Waltraut Jaensch, Krofdorf-Gleiberg, Edith Becker, Hungen, die Hauptlehrer Reinhold Kling, Gießen-Wieseck, Hans Ulrich Lübke, Bad Endbach, Sonderschullehrer/in Kurt Karl-Heinz Klocksinn, Buseck, Margit Schnell, Gießen, die Realschullehrer/in Reinhold Gilbert, Buseck, Werner Bubel, Nieder-Ohmen, Konrad Pant, Wetzlar, Ruth Johanna Behner, Dillenburg, Ernst August Friedrich Thienemann, Solms, Erich Anton Löbel, Weilburg, die Lehrer/innen Johannes Josef Mauderer, Gießen, Martin Rudolf Preis, Wißmar, Lydia Maria Stein, Atzbach, Helga Ida Martin, Wetzlar, Gerhard Binzer, Katzenfurt, Marlies Gertrud Hillf, Limburg; Erika Oesten, Breitscheid, Rolf Träger, Löhnberg, Inge Katharina Jung, Steeden, Helga Traugber, Erbach, Waltraut Balzer, Merenberg; Hans Milbrodt, Marburg, Gisela Sprenger, Amöneburg, Rita Regina Klann, Kirchhain, Eva Lindmüller, Neustadt, Hildegard Henze, Laubach, Gudrun Wilcke, Schlitz (sämtlich 31. 7. 89);

in Gymnasien

ernannt:

zum **Oberstudiendirektor als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern** Studiendirektor (BaL) Dieter Diefenbach, Limburg (9. 5. 89);

zum **Direktor an einer Gesamtschule als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe** Studiendirektor (BaL) Eberhard Judt, Gießen (27. 4. 89);

zu **Oberstudienräten** die Studienräte (BaL) Eberhard Rumpf, Herborn (27. 4. 89), Dr. Norbert Röder, Marburg (28. 4. 89);

zu/zur **Studienräten/in (BaL)** die Studienräte/in z. A. (BaP) Andreas Otto Jorde, Weilburg (24. 2. 89), Uwe Bunde, Gladenbach (14. 7. 89), Ulrich d'Amour, Gießen, Dr. Karin Marschall, Lich (beide 1. 8. 89);

zum **Studienrat z. A. (BaP)** Bewerber Reiner Nachtigall, Dillenburg (15. 8. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Studienrat (BaP) Karl Günther Koos, Carl-Strehl-Schule, Marburg (26. 6. 89);

in den Ruhestand getreten:

Studiendirektor Erich Pius Aha, Lauterbach, die Oberstudienräte Dr. Herwig Franz Johann Ströher, Gießen, Gerhard Reyl, Limburg, Kurt Max Rothe, Biedenkopf (sämtlich 31. 7. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudiendirektor Dr. Oswald Wilhelm Debus, Wetzlar; die Studiendirektoren/innen Otto Günter Fritz Koch, Rolf-Dieter Ruebsam, beide Gießen, Brigitte Katharina Elisabeth Oswald,

Wetzlar, Elvira Schmidt, Limburg, Dr. Rolf Ruprecht Kampe, Dr. Wilhelm Mattes, beide Marburg, die Oberstudienräte/innen Albrecht Kaul, Gießen, Christian Raimund Lichtblau, Frieda Hedwig Wiltrud Seifert, beide Dillenburg, Hermann Josef Biegel, Limburg, Kira Pawlowsky, Marburg, Sabine Herrfahrtd, Kirchhain, Dr. Karl-Heinz Achenbach, Biedenkopf, Andreas Müssig, Lauterbach, Studienrätin Heide Neebe-Eckhard, Niederwalgern (sämtlich 31. 7. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Studienreferendar Wilfried Henrich, Gießen (31. 7. 89);

in Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zum **Oberstudiendirektor als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern** Studiendirektor als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Dipl.-Ing. Günther Zerbe, Weilburg (31. 5. 89);

zu **Oberstudienräten** die Studienräte (BaL) Harry Männer, Wetzlar (20. 4. 89), Dr. Alois Meiborg, Weilburg (21. 4. 89), Antonius Knobloch, Limburg (28. 4. 89), Werner Wilhelm Peter Geimer, Gießen (31. 5. 89);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Angelika Schönborn, Weilburg (30. 5. 89), Claudia Schneider (2. 6. 89), Angelika Weigner (5. 6. 89), beide Alsfeld, Klaus Keilich, Weilburg (9. 6. 89), Regina Frantz-Polidori, Gießen, Bernd Siegfried, Wetzlar (beide 1. 8. 89);

zum/zur **Studienrat/rätin (BaP)** Studienrat/rätin z. A. (BaP) Gabriele Dierkes, Lauterbach (22. 6. 89), Friedhelm Banz, Gießen (1. 8. 89);

zur **Lehrerin (BaL)** Lehrerin z. A. (BaP) Kornelia Stöbel-Bargmann, Wetzlar (1. 8. 89);

zum/zu **Fachlehreranwärter/innen** die Bewerber/innen Klaus Muth, Hadamar, Heike Best, Limburg, Wilma Roth, Rosa Maria Schmitt, Regina Schneider, sämtlich Gießen (sämtlich 1. 8. 89);

in den **Ruhestand versetzt**:

die Studiendirektoren Gerhard Burth, Weilburg, Rudolf Teves, Marburg, Studiendirektor als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern Gerhard Knetsch, Gießen, die Oberstudienräte Dr. Gerhard Grundke, Dipl.-Hdl. Horst Müller, beide Gießen, Martin Krüger, Biedenkopf, Lehrer Hermann Poneß, Wetzlar, die Fachlehrer/in für arbeitstechnische Fächer Ruth Annemarie Renate Otterbein, Gießen, Manfred Henrich, Wetzlar, Willi Dörr, Alsfeld (sämtlich 31. 7. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Fachlehrerin Marion Küffe, Wetzlar (31. 7. 89).

Gießen, 30. August 1989

Regierungspräsidium Gießen
21 - 7 c 16 - 03

StAnz. 38/1989 S. 1951

M. beim Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsoberrat (BaP) Thomas Rausch (4. 8. 89).

Bonn, 29. August 1989

Der Bevollmächtigte
des Landes Hessen beim Bund
Ref. Z

StAnz. 38/1989 S. 1952

867

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen Fassung „Pfaffenborn“ und Fassung „Sielgraben“ der Gemeinde Kiedrich, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 8. August 1989

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Fassung „Pfaffenborn“ und Fassung „Sielgraben“ zugunsten der Gemeinde Kiedrich zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in folgende Zonen:

Zonen I (Fassungsbereiche),

Zonen II (Engere Schutzzonen),

Zonen III (Weitere Schutzzonen).

(2) Über die Wasserschutzgebiete und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergeben sich die genauen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten i. M. 1 : 10 000, 1 : 5 000 und 1 : 1 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen I = rote Umrandungen,

Zonen II = grüne Umrandungen,

Zonen III = gelbe Umrandungen.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium in Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises,
unterer Wasserbehörde,

Badweg 3,

6208 Bad Schwalbach,

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises,

Katasteramt,

Badweg 3,

6208 Bad Schwalbach,

dem Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises,

Bauaufsichtsbehörde,

Badweg 3,

6208 Bad Schwalbach,

dem Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises,

Gesundheitsamt,

Badweg 3,

6208 Bad Schwalbach,

dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden,

Gutenbergstraße 4,

6200 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,

Leberberg 9,

6200 Wiesbaden,

dem Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich,

Rathaus,

6229 Kiedrich im Rheingau,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,

Unter den Eichen 7,

6200 Wiesbaden,

eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

A. Wasserschutzgebiet für die Fassung „Pfaffenborn“

I. Zonen I

Die Zonen I erstrecken sich auf das Flurstück Flur 1 Nr. 22 (teilweise) und auf die Flurstücke Flur 2 Nrn. 10/1, 11/1, 13, 14 und 15/1 (jeweils teilweise) der Gemarkung Kiedrich.

II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 1 und 2 (jeweils teilweise) der Gemarkung Kiedrich und auf die Flur 1 (teilweise) der Gemarkung Erbach.

III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf einen Teil der Gemarkung Erbach.

B. Wasserschutzgebiet für die Fassung „Sielgraben“**I. Zonen I**

Die Zonen I erstrecken sich auf die Flurstücke Flur 1 Nrn. 17 und 18/2 (jeweils teilweise) und auf die Flurstücke Flur 4 Nrn. 1/1, 173 und 187 (jeweils teilweise) der Gemarkung Kiedrich.

II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 1 und 4 (jeweils teilweise) der Gemarkung Kiedrich.

III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Eltville und Kiedrich.

§ 4**Verbote in den Zonen III**

In den Zonen III sind verboten:

1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser, radioaktiven Stoffen und Abwasser, einschließlich von auf den Straßen anfallendem Niederschlagswasser;
2. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
3. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen);
4. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden;
5. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus den Zonen III hinausgeleitet wird;
6. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden;
7. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen — mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
8. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen;
9. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau;
10. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen;
11. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern;
13. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
14. Rangierbahnhöfe;
15. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
16. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
17. das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist;
18. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig;
19. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger;
20. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird;

21. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist;
22. das Aufbringen von Fäkalschlamm.

§ 5**Verbote in den Zonen II**

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zonen III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege;
4. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen;
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel;
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
7. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führt;
8. Sprengungen;
9. das Vergraben von Tierkörpern;
10. der Transport radioaktiver Stoffe;
11. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteichen;
12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,
 2. oberirdisches Verlegen von leichtem Feldkabel,
 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen;
13. Viehansammlungen und Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird;
14. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe;
15. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger;
16. das Aufbringen von Klärschlamm;
17. die organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Zonen I besteht;
18. Gärfuttermieten;
19. Gartenbaubetriebe und Kleingärten;
20. das Durchleiten von Abwasser sowie das Versickern des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers.

§ 6**Verbote in den Zonen I**

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr;
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. die Düngung;
4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mitteln zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung;
5. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung;
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7**Duldungspflichten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauf-

tragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Zonen I eingezäunt, bepflanzt und gepflegt werden;
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufgestellt werden;
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden;
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden;
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Zonen I und den Zonen II erstellt werden;
7. Vorkehrungen an den in den Zonen I und den Zonen II liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung der Folgen solcher Unfälle getroffen werden;

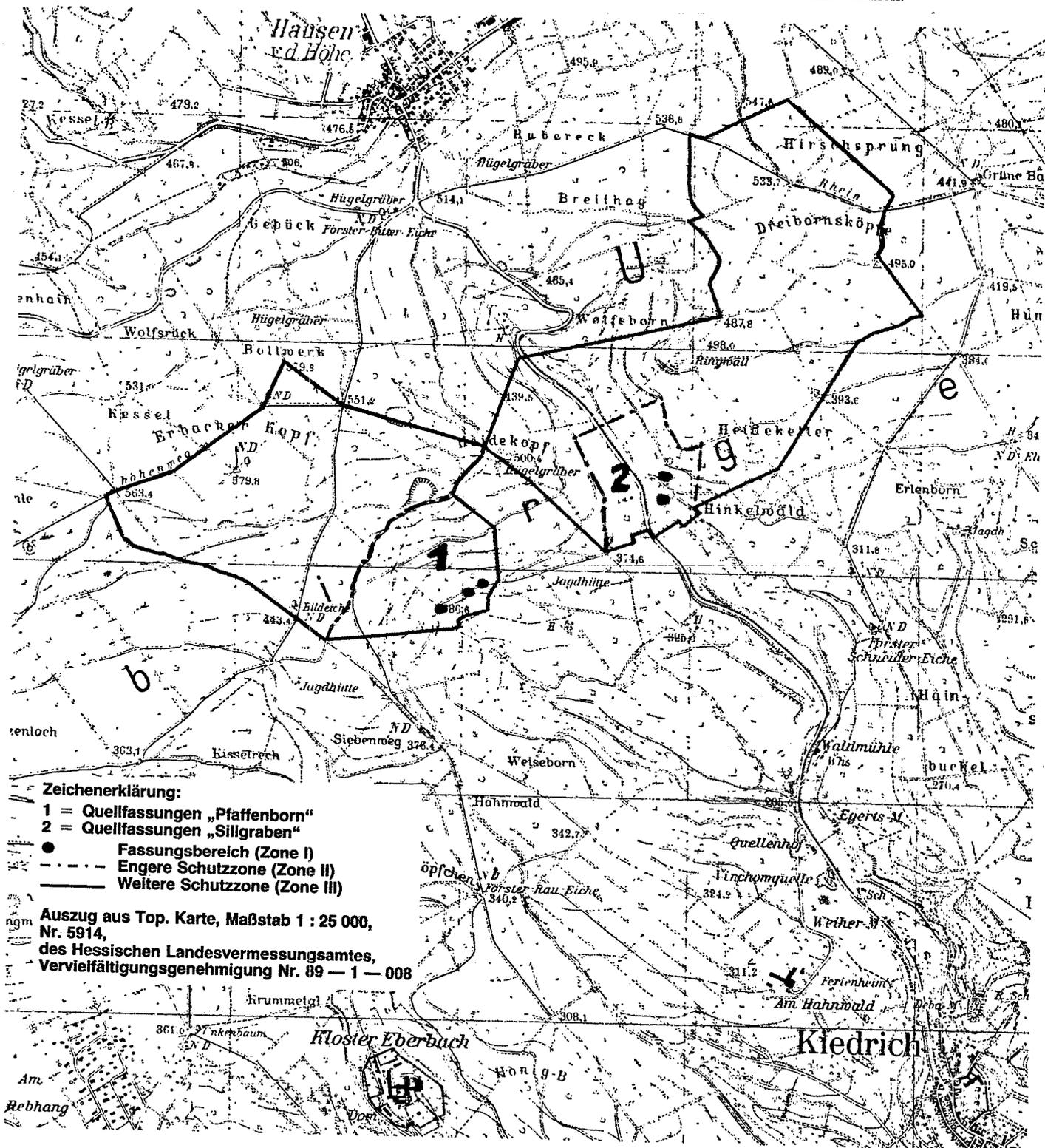
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerbrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.



Zeichenerklärung:

- 1 = Quellfassungen „Pfaffenborn“
- 2 = Quellfassungen „Sillgraben“
- Fassungsbereich (Zone I)
- - - - Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5914, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 89 — 1 — 008

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Übergangsvorschrift

Die Verbote über

- das Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen) (§ 4 Ziff. 3),
- das Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden (§ 4 Ziff. 4),
- das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden (§ 4 Ziff. 6),

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 8. August 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 38/1989 S. 1952

868

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Basaltmagerrasen bei Gundhelm“ vom 9. August 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Basaltmagerrasen südöstlich der Ortschaft Gundhelm an der Landstraße nach Oberzell wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Basaltmagerrasen bei Gundhelm“ trägt die Flurbezeichnung „Kaupe“ und liegt in der Gemarkung Gundhelm der Stadt Schlüchtern im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 2,87 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Main-Kinzig-Kreises, untere Naturschutzbehörde, Altenhaßlauer Straße 21, 6460 Gelnhausen. Die Karten können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Basaltmagerrasen als Rest einer ehemaligen Magertrift mit zahlreichen seltenen Pflanzen- und Tierarten zu schützen und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
- wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten sowie Modellflugzeuge einzusetzen;
- mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
- zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- Hunde frei laufen zu lassen;
- gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 11 und 12 genannten Einschränkungen;
- die Ausübung der Jagd.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
- Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 4);
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 6);
- das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 7);
- reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält sowie Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
- mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 9);
- Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
- Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 11);
- düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
- Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
- gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5623,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 89 — 1 — 007

§ 7

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg — Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 9. August 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 38/1989 S. 1955

869

Vorhaben der Firma W. C. Heraeus GmbH, 6450 Hanau

Die Firma W. C. Heraeus GmbH, Heraeusstraße 12—14, 6450 Hanau, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Errichten und Betreiben einer Anlage zur Herstellung von WASH-COAT im Gebäude HH (Mischung von Seltenerdoxid mit Aluminiumoxid) in 6450 Hanau, Gemarkung Hanau, Flur 47, Flurstück 2/3, gestellt.

Die Anlage soll voraussichtlich im April 1990 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Änderungsanordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) i. V. m. Sp. 1, Nr. 4.1 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt. Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 25. September 1989 bis 24. November 1989 bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 A, 6100 Darmstadt, III. Obergeschoß, Zimmer 317, und beim Magistrat der Stadt Hanau, Rathaus, Am

Markt 14—18, Zimmer 332, 3. Obergeschoß, 6450 Hanau 1, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 14. Dezember 1989 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet um 9.00 Uhr in der Stadthalle, Am Schloßplatz, Raum 3, 6450 Hanau, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 29. August 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e 621 — HWC (17)

StAnz. 38/1989 S. 1956

870

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

1. Gegenstand der Anerkennung

Das Umweltlabor des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt, Rheinstraße 29, 6200 Wiesbaden, wird gemäß § 45 c Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 12. Mai 1981, geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Abfallgesetzes vom 31. Oktober 1985, i. V. m. §§ 5 und 6 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) vom 6. März 1987 und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 29. März 1988 widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen im Lande Hessen anerkannt.

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in dem Merkblatt B-1/2 der Hess. Landesanstalt für Umwelt aufgeführten Parametergruppen/Parameter (Indexgruppen bzw. Index-Nr.) mit Ausnahme der in Nr. 4 dieses Bescheides genannten Parameter (Index-Nr.).

2. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. März 1994.

3. Durchführung der Abwasseruntersuchung

Für die Durchführung von Probenahme, Direktmessung und Abwasserdurchflußmessung sowie die Untersuchungsverfahren gelten

- Anlage 5 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (StAnz. 17/1988, S. 910),
- Merkblatt B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
- Merkblatt 1-5320/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt.

Die Merkblätter können bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Postfach 32 09, 6200 Wiesbaden, bezogen werden.

4. Einschränkungen

Die Anerkennung gilt nicht für die Untersuchung folgender Parameter (die folgende Numerierung entspricht der des Merkblatts B-1/2, Stand: 1. Januar 1988):

Index-Nr.	Parameter
156 1/2	Barium
321 1/2	Fluorid
336 1	Extrahierbare organisch gebundene Halogene (EOX)
523 /	Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC/DOC)
524	523 — TOC, 524 — DOC
671	Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor G_f
Indexgruppe 700	Organische Komponenten
sämtliche Untergruppen	

Darmstadt, 9. März 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 f 12/01 — W

StAnz. 38/1989 S. 1956

871

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

Bezug: Bekanntmachung vom 29. März 1985 (StAnz. S. 1405)
Die mit o. a. Bekanntmachung erfolgte Anerkennung des Labors der Firma OMS-Kläranlagen, Adolfsallee 27/29, 6200 Wiesbaden, wird in folgenden Punkten geändert:

I. Name und Inhaber der Untersuchungsstelle

Name und Inhaber der Untersuchungsstelle werden geändert in „UNILAB, Deutsche Abwasser-Reinigungs-Gesellschaft m.b.H., Adolfsallee 27/29, 6200 Wiesbaden“.

II. Untersuchungsumfang

Der Untersuchungsumfang wird um die Parameter

- AOX (Index-Nr. 336-4, B-1/2)
- DOC/TOC (Index-Nr. 523/524, B-1/2)
- POX (Index-Nr. 336-7, B-1/2)

erweitert.

Darmstadt, 14. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 f 12/01 — 0
StAnz. 38/1989 S. 1957

872

Aufhebung der Vereinigtes-Evangelisches-Waisenhaus-zu-Hanau-Stiftung, Sitz Hanau

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 5. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich am 18. August 1989 die Stiftung Vereinigtes Evangelisches Waisenhaus zu Hanau, Sitz Hanau, aufgehoben.

Darmstadt, 30. August 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (5) — 7
StAnz. 38/1989 S. 1957

873

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 1. September 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Kirchhain in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Martins-Marktes am 1. Oktober 1989 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Bürgerhaus, Bahnhofstraße, Römerstraße, Hofackerstraße, Raiffeisenstraße, Hinter der Post, Mittelstraße, Borgasse bis Haus Nr. 26, Markttreppe, Unter dem Groth, Am Markt, Briefelstraße bis zur Straße Steinweg, Bereich des Parkplatzes Schulstraße, Schulstraße, Parkplatz am Bürgerhaus.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Gießen, 1. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 38/1989 S. 1957

874

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 24. August 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Biedenkopf in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Oktoberfestes am 24. September 1989 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straße „Auf der Breitenwiese“ vom EINS-A-Markt bis Möbelhaus Lemp.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 24. September 1989 in Kraft.

Gießen, 24. August 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 38/1989 S. 1957

875

KASSEL

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

1. Gegenstand der Anerkennung

Dem Laboratorium der Stadt Kassel zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, Gartenstraße 92, 3500 Kassel, wird die jederzeit widerrufliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser gemäß § 45 c Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. V. m. §§ 5 ff. der Eigenkontrollverordnung (EKVO) mit Wirkung vom 1. September 1988 verlängert.

1.1 Die Anerkennung gilt für die Analytik folgender Parameter/Parametergruppen (Index-Nr. bzw. Index-Gruppen) nach dem Verzeichnis B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt:

Index-Gruppe	000	Allgemeine Wasseruntersuchungen
Index-Nr.	148	Cadmium, gesamt
	180	Quecksilber, gesamt
	249	Stickstoff aus Ammoniumverbindungen
	262	Phosphor, gesamt
	263	Phosphor aus Orthophosphat
	281	Sauerstoffgehalt
Index-Nr.	441/448	Abfiltrierbare Stoffe und deren Glührückstand
	451/456	Absetzbare Stoffe (Volumenanteil, Massenkonzentration)
	532	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
	635	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)
Index-Gruppe	P	Probenahme, Vorbehandlung und Konservierung
Index-Gruppe	Q	Analytische Qualitätssicherung (AQS).

1.2 Die Anerkennung ist befristet bis zum 30. September 1993.

Kassel, 25. August 1989

Regierungspräsidium Kassel
38 — 79 b 06.27 B
StAnz. 38/1989 S. 1957

876

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Werra-Aue bei Herleshausen“ vom 13. November 1986 vom 21. August 1989

Auf Grund des § 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Art. 1

Die Gültigkeit der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Werra-Aue bei Herleshausen“ vom 13. November 1986 (StAnz. S. 2350) wird um zwei Jahre bis zum 8. Dezember 1991 verlängert.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 21. August 1989

Regierungspräsidium Kassel

gez. Dr. Wilke

Regierungspräsident

StAnz. 38/1989 S. 1958

877

Vorhaben des Landwirtes Hans Stange, 3445 Waldkappel-Bischhausen

Der Landwirt Hans Stange, Hinterste Selbung, in Waldkappel-Bischhausen, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der bestehenden Anlagen zur Haltung von Legehennen — Verringerung des Bestandes von 6 960 auf 6 100 Hennenplätze — und Mastschweinen — Erhöhung des Bestandes von 680 auf 820 Schweine — (Anlage nach Nr. 7,1 a, d, Spalte 1 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in 3445 Waldkappel, Gemarkung Bischhausen, Flur 18, Flurstück 7/3, gestellt.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung und dem erfolgten Umbau in 1990 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 2. Oktober 1989 bis 4. Dezember 1989 beim Magistrat der Stadt Waldkappel, Rathaus, Friemer Straße 10, Zimmer-Nr. 2, während der Dienststunden oder bei dem Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hochhaus, Steinweg 6, 3500 Kassel, Zimmer 653, Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis

879

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel — führt in der Zeit vom 4. bis 6. Dezember 1989 eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Alkoholprobleme am Arbeitsplatz“ — A 9 — in der Evangelischen Akademie Hofgeismar, Schlößchen Schönburg, durch.

Programmablauf:

Montag, den 4. Dezember 1989

14.00 Uhr Einführung in den Themenbereich
 — Was verstehen wir unter Alkoholabhängigkeit?
 — Ursachen und Verlaufsformen
 — Gespräche mit Alkoholabhängigen (Patienten einer Fachklinik)
 — Möglichkeiten und Grenzen der Beratung und Therapie
 — Prognosekriterien

Referent: Rolf Schleicher, Blaukreuzzentrum Kassel

Referent: Peter Schmahl, Dipl.-Supervisor, Drogenverein Kassel

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Dienstag, den 5. Dezember 1989

9.00 bis 12.30 Uhr **Suchtmittelgebrauch am Arbeitsplatz**

- Reaktionen im Umgang mit suchtmittelauffälligen Mitarbeitern in der Dienststelle
- Beispiele für suchterlösendes Verhalten: Co-Alkoholismus
- Konstruktive Verhaltensmöglichkeiten im Rahmen eines gestuften Vorgehens
- Möglichkeiten der früheren Erkennung
- Führen von Gesprächen
- Präventive Maßnahmen

Referentin:

Annette Gnegel, Dipl.-Psychologin, Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe im Diakonischen Werk der EKD

14.00 Uhr

Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen

- Alkoholverbot
- Kollektivrechtliche Komponenten
- Problematik im Hinblick auf das AFG

Referent:

Wilfried Mosebach, Rechtsanwalt

Anschließend Podiumsdiskussion mit je einem Praktiker, Juristen, Betriebsrat, Alkoholabhängigen, Suchtberater

15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Dienstag, der 19. Dezember 1989, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist der Sitzungssaal im Rathaus in 3445 Waldkappel, Friemer Straße 10.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich, zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 30. August 1989

Regierungspräsidium Kassel

32 b — 53 e 621 — 1 — Kg

StAnz. 38/1989 S. 1958

878

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Höllgraben in Fulda“ vom 13. November 1986 vom 21. August 1989

Auf Grund des § 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Art. 1

Die Gültigkeit der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Höllgraben in Fulda“ vom 13. November 1986 (StAnz. S. 2352) wird um zwei Jahre bis zum 8. Dezember 1991 verlängert.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 21. August 1989

Regierungspräsidium Kassel

gez. Dr. Wilke

Regierungspräsident

StAnz. 38/1989 S. 1958

Mittwoch, den 6. Dezember 1989

9.00 bis 12.30 Uhr Wie spreche ich Mitarbeiter an bei Alkoholproblemen am Arbeitsplatz?

- Austausch über den vorhandenen Kenntnisstand zum Thema „Alkoholauffälligkeit“ und „Führen von offenen Gesprächen“ — Kartenumfrage
- Auswertung der Kartenumfrage und Erarbeitung von Hinweisen zur Gesprächsführung
- Übungen zur Gesprächsführung mit alkoholauffälligen Mitarbeitern
Das „kritische“ Gespräch
Auswertung mit Diskussion
- Eigene Handlungsmöglichkeiten und Grenzen der Bearbeitung von Suchtproblemen

Referentin: Bianca Grünhage, Dipl.-Soz.-Pädagogin, Freie Mitarbeiterin des Gesamtverbandes für Suchtkrankenhilfe im Diakonischen Werk der EKD

Teilnehmerkreis: Vorgesetzte, Beschäftigte des höheren und gehobenen Dienstes im Personalbereich, Mitglieder der Personalvertretung

Teilnehmergebühr: 150,80 DM für Mitglieder,
189,80 DM für Nichtmitglieder

In diesem Betrag sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung an der Akademie nicht enthalten. Diese sind als Reisekosten über die Dienststellen abzurechnen.

Namentliche Anmeldungen sind nur über die Dienststellen an das Verwaltungsseminar Kassel, Kölnische Straße 42/42 A, 3500 Kassel, zu richten. Telefonische Auskünfte erteilen Herr Fehl oder Frau Döring unter der Telefon-Nr. (05 61) 1 43 81/82.

Kassel, 1. September 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Kassel
StAnz. 38/1989 S. 1958

880

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt a. M. — bietet in der Zeit vom 30. Oktober bis 11. Dezember 1989 einen Frauen-Lehrgang zur beruflichen Wiedereingliederung an.

Der Lehrgang erstreckt sich über insgesamt sechs Wochen und wird mit täglich sechsstündigem Unterricht von 8.00 bis 13.00 Uhr durchgeführt.

Teilnehmen können:

- ehemalige und beurlaubte Beschäftigte des öffentlichen Dienstes,
- Frauen, die den Wunsch haben, wieder eine berufliche Tätigkeit, insbesondere in der öffentlichen Verwaltung, aufzunehmen.

In dem Lehrgang sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, durch Auffrischung und Vertiefung von Kenntnissen die Chancen zur Arbeitsaufnahme zu verbessern.

Von den Teilnehmerinnen werden keine Lehrgangsgebühren erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können Fahrkosten sowie evtl. zusätzlich entstehende Kosten für die Betreuung noch nicht schulpflichtiger Kinder übernommen werden.

Weitere Auskünfte erteilt das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Niddastraße 32—36, unter der Telefon-Nr. 069/7 89 20 81 (Frau Bucerius).

Anmeldungen werden bis vorläufig 15. Oktober 1989 erbeten.

Frankfurt am Main, 29. August 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 38/1989 S. 1959

BUCHBESPRECHUNGEN

Möglichkeiten und Grenzen einer europäischen Koordinierung des Einreise- und Asylrechts. Von Kai Hailbronner. 1. Aufl., 1989, 232 S., Salesta brosch., 58,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-1760-4.

Das Übereinkommen zwischen den Benelux-Staaten, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 14. Juni 1985 zum schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen hat als kurzfristig durchzuführende Maßnahmen bis zur völligen Abschaffung aller Kontrollen an den Binnengrenzen eine Reihe von Erleichterungen im grenzüberschreitenden Verkehr eingeführt (sog. Schengen-Abkommen). Parallel zu diesen Vereinbarungen, die für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich bindende Vertragspflichten zur Koordinierung und Angleichung der innerstaatlich geltenden Rechtsvorschriften mit sich gebracht haben, laufen auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften seit mehreren Jahren Bemühungen um eine Beseitigung der Grenzkontrollen und eine Vereinheitlichung der ausländerrechtlichen Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern aus Drittstaaten. Der Zusammenhang zwischen einer weiteren Liberalisierung im Personenverkehr innerhalb der EG mit einer Vereinheitlichung im Einreiserecht, insbesondere bei den Voraussetzungen zur Erteilung von Sichtvermerken, durchzieht wie ein roter Faden alle einschlägigen Vorschläge und Beschlüsse der EG-Organen.

Im Hinblick auf die unkontrollierte Weiterwanderung Asylsuchender und das Unterlaufen nationaler Einreisebeschränkungen ist eine Asylrechtskoordinierung auf europäischer Ebene unerlässlich. Im Rahmen des Schengen-Abkommens wird derzeit der Entwurf einer Vereinbarung über eine Angleichung des Einreise- und Asylverfahrensrechts vorbereitet. Im Rahmen der EG hat die Kommission einen Richtlinienentwurf über die europäische Asylrechtskoordinierung angeknüpft. Von seiten des Ad hoc-Komitees des Europarats für das Asylrecht (CAHAR) liegt ein vorläufiger Entwurf eines Erstasylabkommens vor, der im Anhang II des vorliegenden Bandes abgedruckt ist.

Die Arbeit Hailbronners gibt in ihrem ersten Teil den Stand der bisherigen Harmonisierungsbemühungen wieder. Anschließend werden die völkerrechtlichen Rahmenbedingungen für die Harmonisierung des Flüchtlingsrechts in Europa analysiert. Es folgt eine rechtsvergleichende Darstellung der Grundzüge des Asylverfahrensrechts in einigen westeuropäischen Staaten und Kanada. Im Zentrum der anschließenden Ausführungen stehen die Auswirkungen des beschlossenen Abbaus der Kontrollen an den Binnengrenzen auf die europäische Koordinierung und Harmonisierung des Asylrechts. Die sich hieraus ergebenden Änderungen für das Recht der Bundesrepublik Deutschland und deren verfassungsrechtliche Grenzen sind ausführlich dargelegt. Abschließend werden die Möglichkeiten einer Vereinheitlichung des Asyl- und Asylverfahrensrechts innerhalb der EG diskutiert.

Kernpunkt der beabsichtigten Koordinierung ist die Festlegung eines für die Abwicklung des Asylverfahrens und den Erlaß aufenthaltsbeendender Maßnahmen jeweils ausschließlich zuständigen Landes. Hailbronner kommt zu dem — sicherlich strittigen — Ergebnis, daß zur Erreichung der längerfristigen Ziele einer Vereinheitlichung des materiellen Asyl- und Asylverfahrensrechts eine

Grundgesetzänderung unumgänglich ist, will die Bundesrepublik Deutschland nicht zum europäischen Reserveasylland für anderswo abgelehnte oder zurückgewiesene Asylbewerber werden.

Das vorliegende Buch ist für die anstehenden europäischen Asylrechtsfragen eine reichhaltige Fundgrube und kann jedem Interessierten empfohlen werden.

Ministerialrat Peter Dörner

Verwaltungsrecht. Von Heiko Faber. 2., überarbeitete Aufl., 1989, Kart., XIX, 447 S., brosch., 44,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen. ISBN 3-16-645 467-5.

Im Gegensatz zur Ausbildungszeit des Rezensenten gibt es heute mehr als genug Lehrbücher zum Verwaltungsrecht. Dazu kommt gegenüber früher, wo man sich unvorbereitet durch den „Wolff“ quälen mußte, daß es heute einige didaktisch sehr gut aufbereitete Texte gibt. Das vorliegende Werk gehört dazu. Es ist dem Vorbild des Lehrbuches von Ekkhard Stein zum Staatsrecht verpflichtet und hat diese Konzeption aus der 1. Auflage beibehalten. Dazu gehören: zwölf Übungsfälle, die in steigendem Schwierigkeitsgrad über das Buch verstreut sind und denen am Schluß des Buches Lösungsvorschläge beigelegt sind; im Anschluß an jedes Kapitel, Vorschläge zur Lektüre solcher Bücher und Aufsätze, die gerade die wichtigsten Punkte des Kapitels bestreiten oder weiterführen, vorgeschaltet ein Leseplan besonders lesenswerter Darstellungen; Tips für den rationellen Umgang mit wissenschaftlicher Literatur.

Besonders bemerkenswert ist die Verschränkung von Theorie und Institutionendarstellung in Text und Aufbau. Nach den Hinweisen zur Einarbeitung und ersten Orientierung (1. Teil) folgt eine theoretische Bestandsaufnahme (2. Teil). Danach werden drei Grundprobleme des modernen Verwaltungsrechts erörtert: Demokratie (3. Teil), Rechtsstaat (4. Teil) und „privatrechtliche“ Verwaltung (5. Teil). Nach einem besonderen theoretischen Teil, der sich damit auseinandersetzt (6. Teil), werden die drei Funktionsbereiche der Verwaltung (Eingriffsverwaltung, Leistungsverwaltung, Infrastrukturverwaltung) im einzelnen behandelt (7.—9. Teil). Nach einem Überblick über das System der öffentlich-rechtlichen Ersatzleistungen (10. Teil) kommt der Verfasser dann noch einmal auf die Theorie zurück.

Durch diese Aufzählung soll jedoch nicht der Eindruck erweckt werden, als stünde die Theorie im Mittelpunkt der Darstellung. Der Verfasser bleibt vielmehr auf dem Boden des Konkreten, macht die „Allgemeinheit des Allgemeinen Verwaltungsrechts“ mit Beispielen immer wieder erträglich und lesbar. Daneben versucht er auch, die hinter den einzelnen Gesetzen stehenden Interessen des betroffenen „Wirklichkeits-Sektors“ aufzudecken. So spricht er die „Klientelbeziehungen“ zwischen den Interessengruppen mit dem jeweils zuständigen Referat der Ministerialverwaltung an ebenso wie den „Ressortpartikularismus“.

Das Verwaltungsrecht von Faber ist ein Lehrbuch im guten Sinne, es vermittelt Kenntnisse und Verständnis für die Grundbegriffe des Verwaltungsrechts, wobei es naturgemäß bei seinem Umfang nicht in die Breite gehen kann. Dafür hat es Tiefe. Möge sie möglichst vielen Lernenden zugute kommen.

Ministerialrat Dr. Rolf Bernhard

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1989

MONTAG, 18. SEPTEMBER 1989

Nr. 38

Güterrechtsregister

3975

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

GR 957 — 1. 8. 1989: Die Eheleute Frank Dieter und Liesel Balkowski, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 3. April 1989 die Gütertrennung aufgehoben.

GR 2625 — 25. 7. 1989: Die Eheleute Thomas Feick und Christine Feick geb. Rackl, Pfungstadt-Eschollbrücken, haben durch Vertrag vom 22. September 1988 Gütertrennung vereinbart.

GR 2627 — 3. 8. 1989: Die Eheleute Cesar Eduardo León Salazar, und Petra Irene Springer de León geb. Springer, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 25. April 1989 Gütertrennung vereinbart.

GR 2629 — 11. 8. 1989: Die Eheleute Frank Willi Gerhard Nickel und Hiltrud Katharina Nickel geb. Hilsdorf, Griesheim, haben durch Vertrag vom 29. Mai 1989 Gütertrennung vereinbart.

GR 2630 — 31. 8. 1989: Die Eheleute Hans-Ludwig Bergsträßer, Reiseverkehrskaufmann, und Marion Bergsträßer geb. Berz, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 13. Juli 1989 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 5. 9. 1989 **Amtsgericht**

3976

GR 241 — Neueintragung — 4. 9. 1989: Einzelhandelskaufmann Andrija Bocanski, geb. am 17. 12. 1951 und Regina Bocanski geb. Lange, geb. am 9. 7. 1955, Henrich-Baltz-Straße 12, 3558 Frankenberg. Durch notariellen Vertrag vom 27. Juli 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg (Eder), 25. 8. 1989 **Amtsgericht**

3977

GR 2442 — Neueintragung — 6. 9. 1989: Stürtz, Ulrich, geb. 16. 4. 1947, Stürtz, geb. Brandt, Andrea, geb. 19. 9. 1957, Friedberg (Hessen) 5. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. März 1989.

6360 Friedberg (Hessen), 6. 9. 1989 **Amtsgericht**

3978

GR 729 — Neueintragung — 18. 8. 1989: Vonnhein, Paul, Geiselbacher Straße 13, Freigericht, Ortsteil Horbach und Ursula, geb. Rack. Durch Vertrag vom 19. Juni 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 18. 8. 1989 **Amtsgericht**

3979

GR 727 — Neueintragung — 18. 8. 1989: Kniß, Kurt, Diplom-Ingenieur, Am Berg 5, Biebergemünd, Ortsteil Bieber und Ivana, geb. Markova. Durch Vertrag vom 30. Juni 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 18. 8. 1989 **Amtsgericht**

3980

GR 727 — Neueintragung — 18. 8. 1989: Fischer, Michael, Alois, Diplom-Ingenieur, Gartenstraße 2, Linsengericht, Ortsteil Geislitz, und Brigitte Hetwiga, geb. Schmidt. Durch Vertrag vom 20. Juni 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 18. 8. 1989 **Amtsgericht**

3981

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 GR 2385 — 10. 8. 1989: Eheleute Verpackungsmittelmechaniker Andreas Dümmler und Näherin Tanja Dümmler geb. Schmitt, beide wohnhaft Maintal 1. Durch Vertrag vom 9. Juni 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2386 — 10. 8. 1989: Eheleute Kraftfahrzeugmeister Gustav Wilfried Amrhein und Rechtsanwältin- und Notargehilfin Angelika Hannelore Amrhein geb. van Hall, beide wohnhaft Maintal 1. Durch Vertrag vom 7. Juni 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2387 — 14. 8. 1989: Eheleute kaufmännische Angestellte Felicia Röll geb. Pellicchia und Service-Ingenieur Stephan Röll, beide wohnhaft Hanau. Durch Vertrag vom 19. Juni 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2388 — 14. 8. 1989: Eheleute Taxifahrerin Iris Martha Bauer geb. Gerhardt und Taxifahrer Karl Gerhard Bauer, beide wohnhaft in Maintal 1. Durch Vertrag vom 11. Mai 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2389 — 15. 8. 1989: Eheleute Elektrotechniker Ulrich Heinrich Weichsel und Pferdewirtin Heike Kalthoff-Weichsel geb. Kalthoff, beide wohnhaft Nidderau 5. Durch Vertrag vom 3. Juli 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2390 — 16. 8. 1989: Selbständiger Fußbodenverleger Theo Ernst Zinke und Krankenschwester Gabriele Hedwig Zinke geb. Stögbauer, beide wohnhaft in Hanau. Durch Vertrag vom 22. Juni 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2391 — 17. 8. 1989: Kfz-Elektriker Günter Thomas Vinson und Hausfrau Sabine Pietzsch-Vinson geb. Pietzsch, beide wohnhaft Hanau 7. Durch Vertrag vom 8. Juni 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 10. 8. 1989 **Amtsgericht, Abt. 41**

3982

GR 365 — Neueintragung — 1. 9. 1989: Eheleute Halasz, Hans Werner, geb. am 7. 2. 1966 und Halasz geb. Kremer, Marion, geb. am 28. 9. 1964, beide wohnhaft 3570 Stadtallendorf. Durch notariellen Vertrag vom 27. Juni 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

3575 Kirchhain, 1. 9. 1989 **Amtsgericht**

3983

GR 381 — Neueintragung — 29. 8. 1989: Manfred Hermann Bock, geb. 21. 6. 1928 und Maria Leni Elfriede Bock geb. Weiler, geb. 31. 1. 1939, beide wohnhaft in Felsberg-Rhünda. Durch notariellen Vertrag vom 30. Juni 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 29. 8. 1989 **Amtsgericht**

3984

GR 1175 — Neueintragung — 29. 8. 1989: Eheleute Kaufmann Kurt Karl-Heinz Bachmann, geboren 18. 4. 1945 und Ingeborg Bachmann geb. Becker, geboren 12. 3. 1948, Hasselstraße 28, 6334 Aßlar. Durch notariellen Vertrag des Notars Henning Henrich in 6334 Aßlar vom 11. Juli 1989 — Urkundenrolle Nr. 68/1989 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 29. 8. 1989 **Amtsgericht**

3985

GR 1174 — Neueintragung — 28. 8. 1989: Eheleute Manfred Herrmann, geboren 5. 2. 1951, und Annemarie, geb. Sann, geboren 2. 10. 1953, Rathausplatz 9, 6331 Hohenahr-Erda. Durch notariellen Vertrag des Notars Otto Klier in 6330 Wetzlar vom 12. September 1988 — Urkundenrolle Nr. 481/1988 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 28. 8. 1989 **Amtsgericht**

Vereinsregister

3986

VR 471 — Neueintragung — 31. 8. 1989: Jugendclub Hennethal mit dem Sitz in Hohenstein-Hennethal.

6208 Bad Schwalbach, 18. 7. 1989 **Amtsgericht**

3987

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

VR 2114 — 28. 8. 1989: GV Harmonie e. V. in Griesheim.

VR 2125 — 28. 7. 1989: Verein der Chinesischen Wissenschaftler und Studenten in Darmstadt.

VR 2127 — 31. 6. 1989: 1. P. B. C. Weiterstadt (1. Pool-Billard-Club Weiterstadt) in Weiterstadt.

VR 2129 — 16. 8. 1989: Förderverein Roßdörper Fußball e. V. (FRF e. V.) in Roßdorf.

6100 Darmstadt, 5. 9. 1989 **Amtsgericht**

3988

6 VR 516 — Neueintragung — 25. 8. 1989: Knappeneverein Kupferschiefer-Bergbau Sontra, Sontra.

3440 Eschwege, 30. 8. 1989 **Amtsgericht**

3989

VR 132 — Neueintragung — 29. 8. 1989: Reit- und Fahrverein Königreich Flieden, 6403 Flieden.

6400 Fulda, 31. 8. 1989 **Amtsgericht, Zweigstelle NeuhoF**

3990

VR 456 — Neueintragung — 1. 9. 1989: Kantinenverein der Firma Berkenhoff GmbH Merkenbach e. V., Sitz: 6348 Herborn-Merkenbach.

6348 Herborn, 1. 9. 1989 **Amtsgericht**

3991

VR 425 — Neueintragung — 4. 9. 1989: Spielmannszug Oberjosbach e. V., Niedernhausen-Oberjosbach.

6270 Idstein, 31. 8. 1989 **Amtsgericht**

3992

VR 1465 — Neueintragung — 31. 8. 1989: Hessische Krebsgesellschaft, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 31. 8. 1989 **Amtsgericht**

3993

VR 1368 — Auflösung — 30. 8. 1989: Zentrale Informationsstelle für autonome Frauenhäuser (kurz: ZiF), Marburg. Die Mitgliederversammlung am 30. Juni 1989 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

3550 Marburg, 30. 8. 1989 **Amtsgericht**

3994

VR 1466 — Neueintragung — 4. 9. 1989: Verein zur Förderung von Berufsorientierung und Berufsbildung ehemaliger Drogen-, Alkohol- und Medikamentenabhängiger, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 4. 9. 1989 **Amtsgericht**

3995

VR 806 — Löschung — 1. 9. 1989: Gemeinnütziges Hilfswerk „Heinzelmännchen“, Offenbach am Main. Durch Beschluß vom 13. Juli 1989 wurde dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen, § 73 BGB. Eingetragen von Amts wegen.

6050 Offenbach am Main, 1. 9. 1989 **Amtsgericht, Abt. 5**

3996

VR 505 — Neueintragung — 22. 8. 1989: Förderverein zur Rettung der barocken Schloßkirche für die Schloßkonzerte Weilburg e. V. in Weilburg.

6290 Weilburg, 30. 8. 1989 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse**3997**

4 N 22/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Baudex Industrie- und Wohnbau GmbH, Wormser Straße 109, 6140 Bensheim 1, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, den 20. November 1989, 10.00 Uhr, Raum 203, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26.

6140 Bensheim, 30. 8. 1989 **Amtsgericht**

3998

81 N 16/89 — Vermerk: Konkursverfahren über das Vermögen des Rechtsanwalts Dr. Hans Heinz Heldmann, Bettinaplatz 1, 6000 Frankfurt am Main 1.

Das Landgericht Frankfurt am Main hat mit sofort wirksamem Beschluß vom 9. August 1989 (§ 74 II KO) den Eröffnungsbeschluß vom 5. April 1989 aufgehoben, da die Voraussetzungen für sein Fortbestehen entfallen sind.

6000 Frankfurt am Main, 21. 8. 1989 **Amtsgericht, Abt. 81**

3999

81 N 314/87 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der KHG

Kühlhaus und Handels GmbH, Hanauer Landstraße 473, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Hermann Götz, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf

Freitag, den 13. Oktober 1989, 8.55 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 105, Geb. D, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 27 000,— DM,
- b) Auslagen 91,77 DM, jeweils einschl. Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 23. 8. 1989 **Amtsgericht, Abt. 81**

4000

81 N 126/89 — Beschluß: Konkursverfahren über das Vermögen der AQUA nettoyage Reinigungsprodukte GmbH, Seehofstraße 8 a, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von den Geschäftsführern Bernhard Müller und Franz Walter.

Das Verfahren wird mangels ausreichender Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

6000 Frankfurt am Main, 24. 8. 1989 **Amtsgericht, Abt. 81**

4001

81 N 546/89: Über den Nachlaß der Frau Barbara Irene Ilse Müller, zuletzt wohnhaft Mailänder Straße 9, 6000 Frankfurt am Main, verstorben am 16. Juni 1988, wird heute, am 25. August 1989, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Fischer, Friedberger Anlage 16, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 4 94 00 61.

Konkursforderungen sind bis zum 29. September 1989 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, und Prüfungstermin

am Freitag, dem 20. Oktober 1989, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, I. Stock, Zimmer Nr. 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 29. September 1989 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 25. 8. 1989 **Amtsgericht, Abt. 81**

4002

N 18/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Jürgen Seeliger, DC-Textilpflege, Färbergasse 6 a, 6360 Friedberg, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Es ist folgender Massebestand vorhanden: 58 031,24 DM.

Hiervon sind zu berichtigen:

- a) noch bekannt werdende Masseschulden/-kosten,
- b) noch zu zahlende Gerichtskosten,
- c) Kosten für eine evtl. Prüfung der Schlußrechnung,
- d) Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters,
- e) Veröffentlichungskosten,
- f) zurückzubehaltende Anteile gemäß § 168 KO.

Ferner sind zu berücksichtigen die bevorrechtigten Forderungen der Rangklasse I mit insgesamt 4 470,17 DM, sowie die bevorrechtigten Forderungen der Rangklasse II mit insgesamt 96 044,02 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Friedberg, 6360 Friedberg

(Hessen), unter dem Aktenzeichen N 18/88 zur Einsicht niedergelegt.

6360 Friedberg (Hessen), 31. 8. 1989 **Der Konkursverwalter**
Bernd Reuss
Rechtsanwalt

4003

7 N 6/89 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kucak Bedachungs- und Fassadentechnik in Fritzlar GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Wertheim, Kassel, Heckerstraße 22, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Verwalters ist auf 5 946,12 DM, seine Auslagen sind auf 350,— DM festgesetzt.

3580 Fritzlar, 1. 9. 1989 **Amtsgericht**

4004

42 N 63/89 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma Fachbuchhandlung im Philosophikum GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Siegfried Schmitz, Otto-Behagel-Straße 10, 6300 Gießen, ist am Dienstag, dem 22. August 1989, 16.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Udo Donau, Walltorstraße 10, 6300 Gießen.

Konkursforderungen sind bis zum 27. Oktober 1989 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist auf

Donnerstag, den 9. November 1989, 14.00 Uhr, Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1, Saal 205, anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 27. Oktober 1989 anzeigen.

6300 Gießen, 30. 8. 1989 **Amtsgericht**

4005

42 N 21/89: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 15. 5. 1988 verstorbenen Rentners Helmut Kotzur, zuletzt wohnhaft gewesen Wilhelmshader Straße 23, 6457 Maintal 1, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) Hanau (42 N 21/89) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 4 431,15 DM. Es ist ein Massebestand von 2 094,17 DM verfügbar.

6450 Hanau, 6. 9. 1989 **Der Konkursverwalter**
Walter Schmidt
Sachverständiger

4006

2 N 2/82 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Reinhold Baugesellschaft mit beschränkter Haftung in Reinhardshagen, — eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hofgeismar unter HRB-236 — wird Termin zur Anhörung der

Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. bestimmt auf

Donnerstag, den 12. Oktober 1989, 10.00 Uhr, Saal 24, im Erdgeschoß des Gerichtsgebäudes Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar.

3520 Hofgeismar, 25. 8. 1989 **Amtsgericht**

4007

65 N 193/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **VTG — Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH (vormals Treuhandmandat Steuerberatungsgesellschaft mbH)**, vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Füllgrabe, 3500 Kassel, Kölnische Straße 5 (HRB 1058 Amtsgericht Göttingen), ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 9. November 1989, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 25. 8. 1989 **Amtsgericht, Abt. 65**

4008

9 N 57/85 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Elke Karin Wafae, als Inhaberin der Firma Orient-Teppich-Import-Export „Wafae“**, Falkenstraße 49, 6232 Bad Soden/Ts., wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6240 Königstein, 29. 8. 1989 **Amtsgericht, Abt. 9**

4009

9 N 16/89 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 12. Juli 1988 verstorbenen **Herrn Josef Albert Zink, zuletzt Oberurseler Straße 71—75, 6242 Kronberg/Ts.**, wird Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, den 19. Oktober 1989, 14.00 Uhr, Zimmer 205, Gerichtsgebäude B, Burgweg 9.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung = 5 564,34 DM,

b) Auslagen = 26,56 DM, jeweils inkl. MwSt.

6240 Königstein, 30. 8. 1989 **Amtsgericht, Abt. 9**

4010

7 N 48/85: Im Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der **Firma IBG Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH, Hainer Chaussee 97, 6072 Dreieich**, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Freitag, 6. Oktober 1989, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

6070 Langen, 29. 8. 1989 **Amtsgericht**

4011

7 N 29/81: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Gudule GmbH, Textilnäherei, Wiesgäßchen 29, 6070 Langen**, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Freitag, 6. Oktober 1989, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

6070 Langen, 28. 8. 1989 **Amtsgericht**

4012

7 N 4/80: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Kühnert Bau GmbH, Egerländer Straße 11, 6074 Rödermark**, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Freitag, 6. Oktober 1989, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

6070 Langen, 30. 8. 1989 **Amtsgericht**

4013

7 N 23/85: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma HBG Hotel-Betriebsgesellschaft mbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Adolf Gärtner und Marianne Gärtner, Robert-Bosch-Straße 26, 6070 Langen, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Freitag, 6. Oktober 1989, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

6070 Langen, 1. 9. 1989 **Amtsgericht**

4014

7 N 22/85: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Bau- und Grundstücksgesellschaft mbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Marianne Gärtner, Robert-Bosch-Straße 26, 6070 Langen, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Freitag, 6. Oktober 1989, 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

6070 Langen, 1. 9. 1989 **Amtsgericht**

4015

7 N 17/89: Über den Nachlaß des am 30. März 1989 verstorbenen **Kaufmanns Wilhelm Becker, Untergasse 9, 3550 Marburg**, wird heute, am 29. August 1989, 15.10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Bankkaufmann Franz Lönne-Wohlgefahr, Stadtwaldstraße 7, 3550 Marburg (Tel.: 0 64 21/3 43 08)

Konkursforderungen sind bis zum 30. September 1989 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 21. September 1989, 10.00 Uhr,

Prüfungstermin am 26. Oktober 1989, 8.30

Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. September 1989 ist angeordnet.

3550 Marburg, 29. 8. 1989

Amtsgericht, Abt. 7

4016

N 12/89: Über das Vermögen des **Baunternehmers Friedrich Hans Krüger, Bahnhofstraße 7 in 3579 Neukirchen, Inhaber der Firma Friedrich Hans Krüger, Bauunternehmen-Zimmerei, Neukirchen**, wird heute, am 31. August 1989, 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Terrasse 30, 3500 Kassel, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 21. September 1989 bei dem Gericht in zwei Stücken einzureichen. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird bestimmt auf

Freitag, den 6. Oktober 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 12, I. Stock.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner auszuhändigen oder zu leisten. Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sachen und die Forderungen, für welche sie aus den Sachen abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 21. September 1989 anzuzeigen.

Die durch Beschluß vom 8. August 1989 getroffenen Sicherungsmaßnahmen werden aufgehoben, soweit sie nicht in das Konkursverfahren überzuleiten sind.

3578 Schwalmstadt, 31. 8. 1989 **Amtsgericht**

4017

N 12/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Konrad Wepler Nachfolger Irene Wepler, Schwalmstadt-Treysa**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 4 335,46 DM zzgl. Zinsen. Abgehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters sowie Gerichtskosten.

Es kommen keine Beträge zur Verteilung. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten bei dem Amtsgericht Schwalmstadt — Konkursgericht — aus.

3578 Schwalmstadt, 6. 9. 1989

Der Konkursverwalter
Klaus W. Grow
Rechtsanwalt

4018

N 56/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma INFOG Informatik & Organisations GmbH, 6054 Rodgau 3, Untere Marktstraße 2**, vertreten durch den Geschäftsführer Horst Rühmkorf, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden (§ 163 KO).

6453 Seligenstadt, 28. 8. 1989 **Amtsgericht**

4019

N 4/89: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 26. 9. 1988 verstorbenen In-

geborg Lieselotte Boogs geb. Jentsch, zuletzt wohnhaft in Frankfurter Straße 92, 6054 Rodgau 3 (Nieder-Roden), ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden (§ 163 KO).

Für den Konkursverwalter wurden festgesetzt:

- a) Vergütung 23 333,— DM +7% MwSt.-Ausgleich,
b) Auslagen 1 367,80 DM +14% MwSt.

6453 Seligenstadt, 28. 8. 1989 **Amtsgericht**

4020

4 N 17/89 — **Beschluß:** Über das Vermögen des Kaufmanns Rolf Reichelt, Am Dreschplatz 2, 6393 Wehrheim 1, ist am 29. August 1989, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Hoppenstaedt, Gärtnerstraße 44, 6000 Frankfurt am Main 70.

Konkursforderungen sind bis zum 2. Oktober 1989 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 137, 204 KO bezeichneten Gegenstände:

9. Oktober 1989, 14.00 Uhr,
und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

9. Oktober 1989, 14.00 Uhr, im Amtsgericht Usingen, Saal 16 A.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 9. Oktober 1989 anzeigen.

6390 Usingen, 30. 8. 1989 **Amtsgericht**

4021

62 N 38/88 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der servotex elektrodynamik GmbH, Rostocker Straße 13, 6200 Wiesbaden, ist mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 28. 8. 1989 **Amtsgericht**

4022

3 N 24/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gestricke Mode Hans Ritter GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, 3436 Hess. Lichtenau, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 3. Oktober 1989, 9.00 Uhr, Raum 117, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 3430 Witzenhausen.

3430 Witzenhausen, 24. 8. 1989 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt. Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten —

einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4023

K 19/89: Das im Grundbuch von Leimbach, Band 11, Blatt 292, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leimbach, Flur 1, Flurstück 35/1, Hof- und Gebäudefläche, Beethovenstraße 2, Größe 8,47 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. November 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 7. 1988 bzw. 31. 5. 1989 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Wilfried Fehling,
b) Brunhilde Fehling, — je zur Hälfte —
Wert nach § 74 a ZVG 429 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 31. 8. 1989 **Amtsgericht**

4024

6 K 53/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Blatt 11 298, 9/102 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Bad Homburg, Flur 19, Flurstück 73/3, Gebäude- und Freifläche, Hessenring 88—90, Größe 21,76 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Vierzimmerwohnung D, Hessenring 88, im I. Stock rechts, und Kellerraum D;

Veräußerungsbeschränkung: Mehrheitszustimmung der Miteigentümer;

soll am Dienstag, dem 21. November 1989, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 9. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Theresia Schmidt, Hessenring 88, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 30. 8. 1989 **Amtsgericht**

4025

6 K 69/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Blatt 5405, 11,3/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Bad Homburg, Flur 34, Flurstück 110/8, Hof- und Gebäudefläche, Marienbader Platz 22, Größe 34,41 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 44 bezeichneten Wohnung im 7. OG Mitte, Eingang 1, Nord W/744,

soll am Dienstag, dem 28. November 1989, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 12. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerd Pelletier, z. Z. unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

112 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 5. 9. 1989 **Amtsgericht**

4026

4 K 71/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bleidenstadt, Band 60, Blatt 1757,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Nr. 114, Bauplatz (jetzt Gebäude- und Freifläche), Schwalbenweg (10), Größe 5,49 Ar,

soll am Freitag, dem 17. November 1989, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 11. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Waldemar Kreis und
Christel, geb. Quint, in 6204 Taunusstein 1, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1, auf 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 31. 8. 1989 **Amtsgericht**

4027

K 30/89 — **Berichtigung** — 11. 9. 1989: Der vierte Absatz, abgedruckt in Staatsanzeiger Nr. 36/1989 unter obigem Aktenzeichen, muß richtig lauten:

„verbunden mit dem Sondereigentum an zu a) der Wohnung Nr. 1 und Abstellraum Nr. 1 und zu b) der Wohnung Nr. 4 und Abstellraum Nr. 4 des Aufteilungsplanes,“

6208 Bad Schwalbach, 11. 9. 1989 **Amtsgericht**

4027a

4 K 80/87: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 143, Blatt 6094, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 1, Flurstück 588/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 18, Größe 5,44 Ar,

soll am Montag, dem 13. November 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 12. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Erhard Zieringer, Dipl.-Ing., Bensheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

720 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 29. 8. 1989 **Amtsgericht**

4028

61 K 53/88: Die im Grundbuch von Gräfenhausen, Band 85, Blatt 3343, eingetragenen Grundstücke und Miteigentumsanteile an

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 8, Flurstück 261/2, Gebäude- und Freifläche, Am Vogelgraben 15, Größe 1,64 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 8, Flurstück 252/10, Verkehrsfläche, Steinkreuzring, Größe 0,13 Ar, ein Achtzehntel Miteigentumsanteil an den Grundstücken:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 8, Flurstück 261/10, Verkehrsfläche, Am Laubenweg, Größe 0,86 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 8, Flurstück 252/8, Verkehrsfläche, Steinkreuzring, Größe 1,72 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 8, Flurstück 252/20, Grünfläche, Steinkreuzring, Größe 0,52 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 8, Flurstück 252/21, Grünfläche, Steinkreuzring, Größe 0,23 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 8, Flurstück 252/22, Grünfläche, Steinkreuzring, Größe 0,09 Ar,

sollen am Dienstag, dem 28. November 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wilhelm Liederbach, Dreieich-Sprendlingen,

b) Annerose Liederbach geb. Albrecht, daselbst, — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke und Anteile ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 4. 9. 1989 Amtsgericht

4029

3-K 83/84: Der im Grundbuch von Hergershausen, Band 25, Blatt 1442, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Hergershausen, Flur 1, Flurstück 159, Gartenland, zu Eckstraße 7, Größe 5,98 Ar, und

lfd. Nr. 3, Hergershausen, Flur 1, Flurstück 160, Hof- und Gebäudefläche, Eckstraße 7, Größe 5,79 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. November 1989, 13.30 Uhr, Saal 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 6. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bruno Scheibner, 6113 Babenhausen/Hergershausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 159, auf 17 000,— DM,

Flurstück 160, auf 325 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 30. 8. 1989 Amtsgericht

4030

8 K 9/89: Die im Grundbuch von Donsbach, Band 65, Blatt 2155, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 757, Hof- und Gebäudefläche, Hainstraße, Größe 3,18 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 761/2, desgl., das., Größe 1,58 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 758, desgl., das., Größe 1,26 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 6, Flurstück 759, desgl., das., Größe 1,55 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 6, Flurstück 760, Gebäude-

und Freifläche, Wohnen, Hinterm Beulchen 3, Gew., Größe 1,75 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 29. November 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Schachtner, geb. 8. 10. 1961, Hainstraße 14, 6340 Dillenburg-Donsbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 6, Flurstücke 757, 761/2, 758, 759 und 760 einheitlich auf 233 941,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 29. 8. 1989 Amtsgericht

4031

3 K 9/88: Folgendes Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wanfried, Band 90, Blatt 3143, Gemarkung Wanfried,

lfd. Nr. 5, Flur 25, Flurstück 200/1, Hof- und Gebäudefläche, Kastanienweg 1, Größe 18,34 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Dezember 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Klaus-Dieter Marz,

b) Brigitte Marz geb. Lieberknecht, Wanfried, — je zur Hälfte —

Im Versteigerungstermin vom 9. August 1989 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 24. 8. 1989 Amtsgericht

4032

84 K 143/88: Das im Grundbuch-Bezirk 38 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 153, Blatt 5158, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 16,586/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung 38, Flur 31, Flurstücke 130/2 und 130/3, Straße und Gebäude- und Freifläche, Offenbacher Landstraße 477, Größe 14,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2.1 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 5148–5216);

soll am Montag, dem 29. Januar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 5. 1988 (Versteigerungsvermerk):

Doris Rehaag, zuletzt wohnhaft in 6054 Rodgau 3, z. Z. unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

147 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 8. 1989 Amtsgericht, Abt. 84

4033

84 K 23/89: Das im Grundbuch-Bezirk 38 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 177, Blatt 5875, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 2760/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung 38, Flur 13, Flurstücke 29, Gebäude- und Freifläche, Offenbacher Landstraße 370, Größe 16,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 19 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 5856–5882);

soll am Montag, dem 22. Januar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 2. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Siegfried Götz in St. Johann-Bleichstetten.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

158 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 8. 1989 Amtsgericht, Abt. 84

4034

84 K 58/89: Das im Grundbuch-Bezirk 49 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 74, Blatt 2397, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 49, Flur 21, Flurstück 12/26, Gebäude- und Freifläche, Ludwig-Ruppel-Straße 71, Größe 1,48 Ar,

sowie

lfd. Nr. 2/zu 1, 1/15 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 49, Flur 21, Flurstück 12/21, Verkehrsfläche, Ludwig-Ruppel-Straße, Größe 2,72 Ar,

sollen am Dienstag, dem 30. Januar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 4. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Christoph Ernst Fischer, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks und des Miteigentumsanteils sind gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Grundstück auf 285 300,— DM,

den Miteigentumsanteil auf 34 700,— DM,

insgesamt auf 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 8. 1989 Amtsgericht, Abt. 84

4035

84 K 318/88: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 21 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 57, Blatt 1929, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 100/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 315, Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche, Weberstraße 32, Größe 4,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1930–1937) sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen,

soll am Dienstag, dem 23. Januar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 11. 1988/18. 5. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Manfred und Monika Koether, August-Bebel-Straße 1, 6454 Bruchköbel, — je zur Hälfte —

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

240 000,— DM,
für jede ideelle Hälfte auf jeweils
120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 8. 1989
Amtsgericht, Abt. 84

4036

84 K 216/88: Das im Grundbuch-Bezirk 51 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 86, Blatt 2830, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 410/15 230 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Frankfurt am Main 51, Flur 12, Flurstück 1058/4, Hof- und Gebäudefläche, Gründenseestraße 35, Größe 4,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3.03.2 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2821 bis 2829, 2831 bis 2856);

sowie der lfd. Nr. 2/zu 1 eingetragene 410/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Frankfurt am Main 51, Flur 12, Flurstück 1058/11, (tatsächliche Bezeichnung 1058/12 und 570/82), Hof- und Gebäudefläche, Gründenseestraße 29—35 und Meersburger Straße 11—15, Größe 143,90 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 15. Februar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

In dem vorausgegangenen Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Eingetragene Eigentümer am 15. 8. 1988 (Versteigerungsvermerk):

a) Dieter Mewes,
b) Anni Mewes geb. Zinn, Gründenseestraße 35, 6000 Frankfurt am Main 60, — je zur Hälfte —

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

160 000,— DM, je Hälfte auf 80 000,— DM für lfd. Nr. 1;
60 000,— DM, je Hälfte auf 30 000,— DM für lfd. Nr. 2/zu 1;
zusammen 220 000,— DM, je Hälfte auf 110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 8. 1989
Amtsgericht, Abt. 84

4037

K 3/88: Die im Grundbuch von Niederwöllstadt, Band 34, Blatt 1533, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 1376/2, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 102, Größe 7,06 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 1381/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Bürgel 10, Größe 4,10 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 1381/2, Gartenland, Frankfurter Straße, Größe 8,18 Ar,
lfd. Nr. 8, Flur 1, Flurstück 1376/3, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße, Größe 15,29 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 2. November 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 2. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ernie Käthe Geiling geb. Baur in Niederwöllstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Flurst. 1376/2 auf 220 000,— DM,
Flur 1, Flurst. 1381/1 auf 465 000,— DM,
Flur 1, Flurst. 1381/2 auf 32 720,— DM,
Flur 1, Flurst. 1376/3 auf 630 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 29. 8. 1989
Amtsgericht

4038

K 31/88: Die im Grundbuch von Unterscharchbach, Band 7, Blatt 220, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 12, Landwirtschaftsfläche, Die Hofwiese, Größe 2,05 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 13, Landwirtschaftsfläche, Die Hofwiese, Größe 6,82 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 14, Gebäude- und Freifläche, Trommstraße 1, Größe 9,38 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Nr. 9/2, Landwirtschaftsfläche, Am Hammelberg, Größe 3,44 Ar,

Waldfeld, Am Hammelberg, Größe 7,62 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 9. November 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerd Braun, Grasellenbach/Unter-Scharbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2, auf 200,— DM,
lfd. Nr. 3, auf 1 350,— DM,
lfd. Nr. 4, auf 600 000,— DM,
lfd. Nr. 7, auf 1 650,— DM.

Es handelt sich um einen neuen Versteigerungstermin gemäß § 85 a Abs. 2 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 4. 7. 1989 Amtsgericht

4039

42 K 68/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 359, Blatt 13 894, halber Miteigentumsanteil des Detlef Imbscheid an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 71/3, Hof- und Gebäudefläche, An der Johanneskirche 3 und 3 A, Größe 17,68 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. November 1989, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 4. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Imbscheid, Detlef und
Imbscheid, Hanna, geb. Fetke, — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstückshälfte ist bzw. wird ergänzend gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG neu festgesetzt auf 650 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 4. 9. 1989 Amtsgericht

4040

5 K 27/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langendernbach, Band 35, Blatt 1297,

lfd. Nr. 3, Flur 51, Flurstück 9, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wingertsbergstraße 23, Größe 12,05 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Dezember 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Krumsieg, 6255 Dornburg-Langendernbach, Im Kloster 15, und
Johanna Bluhm, Föhrenstraße 11, 8501 Ammerndorf, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 28. 8. 1989 Amtsgericht

4041

3 K 7/89: Das im Teileigentums-Grundbuch von Driedorf, Gemarkung Driedorf, Band 51, Blatt 1684, eingetragene Grundstück, bestehend aus

lfd. Nr. 1, 68/1000 (achtundsechzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 22, Flurstück 64, Bauplatz, Magdeburger Straße 16, Größe 7,75 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit der Nr. 7 bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden, Räumen — Spitzboden links (= Flur, Trockenraum und Waschküche) und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (eingetragen im Band 52, Blatt 1678—1683 und 1685—1687);

soll am Freitag, dem 10. November 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6348 Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 120, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 5. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma GFB Gesellschaft für Bauplanung mit beschränkter Haftung, Bergstraße 24, 6349 Driedorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 29. 8. 1989 Amtsgericht

4042

K 17/88: Die im Grundbuch von Hofaschenbach, Band 5, Blatt 202, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hofaschenbach, Flur 8, Flurstück 29/14, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 48, Größe 3,44 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hofaschenbach, Flur 8, Flurstück 29/15, Gebäude- und Freifläche, Ackerland, Schulstraße 48, Größe 20,38 Ar,

sollen am Freitag, dem 17. November 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Hauptstraße 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreinermeister Erich Rehm, Schulstraße 48, 6419 Nüstal-Hofaschenbach.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück

lfd. Nr. 5, auf 283 700,— DM,

lfd. Nr. 6, auf 392 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 29. 8. 1989 Amtsgericht

4043

2 K 14/89 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wörsdorf, Band 64, Blatt 2029, 30/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Wörsdorf, Flur 4, Flurstück 125, Freifläche, Dresdner Straße 8, A, 8 B, Größe 7,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum am im Aufteilungsplan mit Nr. B gekennzeichneten Reihenhaus mit Keller-, Erd- und Dachgeschoß nebst dazugehöriger Terrasse; es besteht Sondernutzungsregelung an Gartenfläche, Einstellplatz und Zugang;

soll am Dienstag, dem 7. November 1989, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 6. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wohnungsbaugesellschaft Scheu und Partner GmbH, Taunusstein-Wehen, vertreten durch Liquidator Erhardt Stenzhorn, 6571 Simmertal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 29. 8. 1989

Amtsgericht

4044

64 K 206/88, 64 K 210/88, 64 K 235/87: Folgende, im Grundbuch von Kassel eingetragene Wohnungseigentumsrechte, sollen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1) am Montag, dem 20. November 1989,

a) um 8.00 Uhr, der in Band 437, Blatt 11 186, eingetragene 38/10 000 Miteigentumsanteil an den nachstehend bezeichneten Grundstücken;

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit der Nr. 212, K 212, Typ C 1;

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG

47 500,— DM.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt;

64 K 210/88:

b) um 10.00 Uhr: der in Band 437, Blatt 11 187, eingetragene 23/10 000 Miteigentumsanteil an dem nachstehend bezeichneten Grundstück;

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit der Nr. 213, K 213, Typ A 3;

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG

31 250,— DM,

64 K 206/88:

c) um 13.45 Uhr: der in Band 438, Blatt 11 221, eingetragene 38/10 000 Miteigentumsanteil an dem nachstehend bezeichneten Grundstück;

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit der Nr. 247, K 247, Typ C 1;

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG

60 000,— DM.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt;

64 K 235/87:

Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur CC,

Flurstück 142/14, Parkplatz, An der Holländischen Straße, Größe 2,65 Ar,

Flurstück 142/16, Parkplatz, An der Holländischen Straße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/13, Hof- und Gebäudefläche, Struthbachweg 34—48, Größe 69,27 Ar,

Flurstück 142/20, Hof- und Gebäudefläche, Struthbachweg 30—32, Größe 9,41 Ar,

Flurstück 142/21, Bauplatz, An der Holländischen Straße, Flurstück 142/25, Hof- und

Gebäudefläche, Fichtnerstraße, Größe für beide Flurstücke 21,20 Ar,

Flurstück 142/12, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 19, 20, 21, 23, Größe 55,31 Ar,

Flurstück 142/11, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 2,25 Ar,

Flurstück 142/4, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 25, 27, Größe 18,90 Ar,

Flurstück 142/24, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 22, 24, 26, 28, 30, 32, Größe 49,05 Ar,

Flurstück 142/6, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/7, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/10, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 1,64 Ar.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 10 975 bis 11 232) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Termisort: Im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1987 (64 K 235/87), 10. 1. 1989 (64 K 206/88), 13. 1. 1989 (64 K 210/88) (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Dr. Minninger,
Hans Schwarz,
Franz Haumann,

Jörg Heinemann u. a.,

— in Gesellschaft bürgerlichen Rechts —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 8. 1989 Amtsgericht, Abt. 64

4045

64 K 55/89: Das im Grundbuch von Großenritte, Band 91, Blatt 2502, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Großenritte, Flur 22, Flurstück 2/9, Gebäude- und Freifläche, Obere Sommerbachstraße 35, Größe 7,68 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. November 1989, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 5. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Bürger, Heinrich, geboren am 27. 7. 1935,

b) Bürger, Elisabeth, geborene Grasmäder, geboren am 12. 5. 1935, beide Baunatal, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG

275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 29. 8. 1989 Amtsgericht, Abt. 64

4046

K 84/87: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 229, Blatt 9149, eingetragene Wohnungseigentum,

309/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Lampertheim, Flur 3, Nr. 276/3, Hof- und Gebäudefläche, Carl-Lepper-Straße 10, Größe 88,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1185 im 18. OG; 2. rechts und Abstellraum Nr. 1185;

soll am Montag, dem 11. Dezember 1989, 11.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 4. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Theuermeister, Wolfram Fromund, zuletzt wohnhaft Casa Madaluz-Los Materos, Marbella/Spanien, z. Z. unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert nach § 74 a ZVG wurde festgesetzt auf

140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 24. 8. 1989 Amtsgericht

4047

K 86/87: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 228, Blatt 9143, eingetragene Wohnungseigentum,

882/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Lampertheim, Flur 3, Nr. 276/3, Hof- und Gebäudefläche, Carl-Lepper-Straße 10, Größe 88,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1177 im 17. OG; 4. rechts und Abstellraum Nr. 1177;

soll am Montag, dem 11. Dezember 1989, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 3. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfram Fromund Theuermeister, z. Z. unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert nach § 74 a ZVG wurde festgesetzt auf

155 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 28. 7. 1989 Amtsgericht

4048

K 94/87: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 227, Blatt 9110, eingetragene Wohnungseigentum,

732/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Lampertheim, Flur 3, Nr. 276/3, Hof- und Gebäudefläche, Carl-Lepper-Straße 10, Größe 88,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1136 im 13. OG; 3. rechts und Abstellraum Nr. 1136;

soll am Montag, dem 11. Dezember 1989, 9.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 4. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfram Fromund Theuermeister, z. Z. unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert nach § 74 a ZVG wurde festgesetzt auf

130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 28. 7. 1989 Amtsgericht

4049

K 95/87: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 227, Blatt 9108, eingetragene Wohnungseigentum,

309/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Lampertheim, Flur 3, Nr. 276/3, Hof- und Gebäudefläche, Carl-Lepper-Straße 10, Größe 88,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1134 im 13. OG; 3. links und Abstellraum Nr. 1134;

soll am Freitag, dem 1. Dezember 1989, 11.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 4. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Wolfram Fromund Theuermeister, z. Z. unbekanntem Aufenthalts.
 Der Wert nach § 74 a ZVG wurde festgesetzt auf 55 000,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 28. 7. 1989 Amtsgericht

4050

7 K 18/89: Das im Grundbuch von Marburg, Band 408, Blatt 13 522, eingetragene Grundstück,
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 9, Flurstück 21/51, Gebäude- und Freifläche, An der Zahlbach 33, 35 und 37, Größe 62,62 Ar,
 davon 48/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus Nr. 33 lt. Aufteilungsplan Nr. 6;
 soll am Donnerstag, dem 16. November 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 4. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 1) Günter Richter, Neu-Zeilsheim 38, 6230 Frankfurt am Main 80,
 2) Matthias Meyer, Feilbachstraße 7, 6451 Ronneburg 1,
 3) Rüdiger Pinkowsky, Hessestraße 36, 6000 Frankfurt am Main 50, — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Objekts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 99 000,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 23. 8. 1989 Amtsgericht

4051

1 K 36/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Guxhagen, Band 60, Blatt 1959,
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Guxhagen, Flur 10, Flurstück 3/4, Hof- und Gebäudefläche, Ellenberger Fußweg 3, Größe 2,60 Ar,
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Guxhagen, Flur 10, Flurstück 3/2, Hof- und Gebäudefläche, Ellenberger Fußweg 3, Größe 5,65 Ar,
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Guxhagen, Flur 10, Flurstück 3/3, Hof- und Gebäudefläche, Ellenberger Straße 3, Größe 6,41 Ar,
 soll am Freitag, dem 10. November 1989, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 10. 1987 bzw. 12. 4. 1988 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):
 Werner Schneider, geb. am 1. 7. 1908, Am Wäldchen 8, 3593 Edertal-Hemmfurth.
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
 lfd. Nr. 1, auf 43 500,— DM,
 lfd. Nr. 2, auf 14 125,— DM,
 lfd. Nr. 3, auf 56 375,— DM,
 insgesamt, auf 114 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 5. 9. 1989 Amtsgericht

4052

21 K 73/88: Das im Grundbuch von Hummetroth, Band 9, Blatt 340, eingetragene Grundstück,
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Hummetroth, Flur

1, Flurstück 158, Hof- und Gebäudefläche, Stockwiesenstraße 24, Größe 3,17 Ar, soll am Dienstag, dem 21. November 1989, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Raum 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Schönig, Detlev,
 b) Schönig, Brigitte, geb. Resch, beide Höchst/Hummetroth, — je zur Hälfte —.
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 22. 8. 1989 Amtsgericht

4053

21 K 78/88: Das im Grundbuch von Falken-Gesäß, Band 14, Blatt 592, eingetragene Grundstück,
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur 4, Flurstück 51/4, Hof- und Gebäudefläche, im Ort, Quellenweg 11, Größe 11,05 Ar, soll am Dienstag, dem 28. November 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Raum 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Gudrun Balda geb. Schladebach, Beerfelden/Falken-Gesäß.
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 4. 9. 1989 Amtsgericht

4054

7 K 25/89: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 402, Blatt 13 355, eingetragene 704/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 4, Flurstück 184/1, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Reuter-Straße, Größe 40,43 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 78 bezeichneten Wohnung, mit Sondernutzungsrecht an offenem Pkw-Abstellplatz 1, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

am Freitag, dem 3. November 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 4. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Alexander Jetter in 7460 Balingen.
 Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 82 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 30. 8. 1989 Amtsgericht

4055

7 K 106/88 verbunden mit 7 K 107/88: Durch Zwangsvollstreckung soll der im 1. Wohnungs-Grundbuch von Dietzenbach, Band 191, Blatt 6977, eingetragene 6,46/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 336/4, Hof- und Gebäudefläche, Rodgaustraße 20—38, Größe 158,27 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 77 bezeichneten Wohnung; eingetragene Eigentümer:

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an!

Verlag Chmielorz GmbH
 Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

Herbert und Ursula Werling (beide verstorben), — je zur Hälfte —.

2. Teileigentums-Grundbuch von Dietzenbach, Band 196, Blatt 7119, eingetragene 52,54/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 336/4, Hof- und Gebäudefläche, Rodgaustraße, Größe 158,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. G 2 bezeichneten Garagenanlage;

eingetragene Eigentümer:

Herbert und Ursula Werling (beide verstorben), — je zu 1/354 —;

am Donnerstag, dem 16. November 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert und Ursula Werling, inzwischen beide verstorben, zu obigen Anteilen.

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

1. das Wohnungseigentum

in Blatt 6977 auf 204 000,— DM,

2. das Teileigentum

in Blatt 7119 auf 11 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 23. 8. 1989

Amtsgericht

4056

7 K 28/89: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Dietzenbach, Band 357, Blatt 11 966, eingetragene 208/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 338/17, LB 5358, Gebäude- und Freifläche, Starkenburgring 79—87, Größe 52,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 54 bezeichneten Wohnung, mit dem Abstellraum im Untergeschoß und der oberirdischen Garage, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 23. November 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 4. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Seelos, Ismaning.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 23. 8. 1989

Amtsgericht

4057

K 28/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rockensüß, Band 31, Blatt 842, Best.-Verz.,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rockensüß, Flur 4, Flurstück 38/1, Gebäude- und Freifläche, Sontraer Straße 23, 5,98 Ar,

soll am Freitag, dem 24. November 1989, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 10. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bolz, Ulrich, geb. am 3. 10. 1955,

Bolz geb. Weber, Ines, geb. am 11. 9. 1959, Sontraer Straße 23, 6441 Cornberg-Rockensüß, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

86 128,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 30. 8. 1989

Amtsgericht

4058

3 K 32/87, 36/88 und 39/88 — **Beschluß:** Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Kröffelbach (Gemeinde Waldsolms), Band 41, Blatt 697,

lfd. Nr. 16, Flur 13, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Die Neustadt, Größe 2,29 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 13, Flurstück 33/3, Hofraum, Die Neustadt, Größe 0,62 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 13, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, Die Neustadt, Größe 0,43 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 13, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche, Die Neustadt, Größe 1,68 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 13, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, Die Neustadt, Größe 0,72 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 13, Flurstück 76/3, Hofraum, Der große Hofacker, Größe 0,65 Ar, neue Lagebezeichnung der Grundstücke: **Brandoberndorfer Straße 8,**

Wohn- und Werkstattgebäude;

soll am Mittwoch, dem 13. Dezember 1989, 8.45 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, 6330 Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 3. 1987, 11. 5. 1988 und 16. 1. 1989 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Richard Döpp und

Hildegard, geb. Morgel, Waldsolms-Kröffelbach, — je zur Hälfte —.

Im Versteigerungstermin am 30. August 1989 wurde der Zuschlag gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 13, Nr. 24, auf 211 820,— DM,

Flur 13, Nr. 33/3, auf 3 100,— DM,

Flur 13, Nr. 76/3, auf 3 250,— DM,

Flur 13, Nr. 25, auf 8 585,— DM,

Flur 13, Nr. 26, auf 27 705,— DM,

Flur 13, Nr. 27, auf 94 110,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 30. 8. 1989

Amtsgericht

4059

61 K 130/88 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 657, Blatt 34 006, eingetragene Grundeigentum,

15/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 75, Flurstück 175/13, Hof- und Gebäudefläche, Emser Straße 13, Größe 8,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Büro Nr. 8,

soll am Freitag, dem 10. November 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Joseph Bruna, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

206 370,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 28. 8. 1989

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord hat auf Grund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) in ihrer Sitzung am 31. August 1989 folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord

beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Fritzlar“ gestrichen.

§ 3

§ 14 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„... für die Verteilung der Umlage auf die Verbandsmit-

glieder sind die bei der letzten Viehzählung festgestellten Großviehzahlen im Verbandsgebiet.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

3588 Homberg (Efze), 31. August 1989

**Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Hessen-Nord**

Der Vorstand

Has heider, Landrat

Zweckverbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 11 KGG öffentlich bekanntgemacht.

3588 Homberg (Efze), 5. September 1989

Zweckverbandsvorsitzender
gez. Has heider, Landrat

Einladung zur 1. (konstituierenden) Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main, am Mittwoch, 27. September 1989, 10.30 Uhr, im Bürgersaal Buchschlag, Forstweg 1-3, 6072 Dreieich/Buchschlag

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit durch den Direktor
2. Übernahme des Vorsitzes der Verbandsversammlung durch den/die an Jahren ältesten Vertreter/älteste Vertreterin
3. Bestimmung eines/einer vorläufigen Schriftführers/Schriftführerin
4. Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung
5. Wahl der zwei Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung
6. Wahl der Schriftführer/Schriftführerinnen
7. Wahl des Verbandsvorstandes
8. Annahme des Vertragsentwurfes zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft Kommunale Datenverarbeitung Hessen (AKDH)
9. Jahresabschluß 1988
10. Aufnahme von Mitgliedern
11. Mitteilungen

6000 Frankfurt 71, 30. August 1989

**Kommunales Gebietsrechenzentrum
Frankfurt am Main**
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Direktor
gez. Fleiner

Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Nassauisches Heim Siedlungsbaugesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Schaumainkai 47

Gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz geben wir bekannt, daß sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft seit dem 14. Juli 1989 wie folgt zusammensetzt:

- Claus Demke, Staatssekretär, Wiesbaden — Vorsitzender —
Ernst Gerhardt, Stadtkämmerer a. D., Frankfurt am Main —
stv. Vorsitzender —
Horst Abt, Präsident der Handwerkskammer Rhein-Main,
Frankfurt am Main
Martin Berg, Stadtverordneter, Frankfurt am Main
Anton Bretz, Stadtrat, Frankfurt am Main
Dr. Horst Daum, Ministerialdirigent, Wiesbaden
Erich Dreher, Mitglied des Vorstandes der Hess. Landesbank-
Girozentrale, Frankfurt am Main
Georg Erb, Stadtrat, Darmstadt
Manfred Friedrich, Stadtrat, Frankfurt am Main
Wolfgang Hessenauer, Stadtrat, Wiesbaden
Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, Stadträtin, Frank-
furt am Main
Gerhard Jakobi, Mitglied des Vorstandes der Bank für Gemein-
wirtschaft, Frankfurt am Main
Helmut Kohlenbach, Ministerialrat, Bonn
Hermann-Josef Kreling, Verbandsdirektor a. D., Frankfurt am
Main
Karl-Heinz Pradel, Vorstandsmitglied für Finanzen der IG
Bau-Steine-Erden, Frankfurt am Main
Wolfgang Reuter, Oberbürgermeister, Offenbach/Main
Walter Schäfer, Mitglied des Vorstandes der Hess. Landes-
bank-Girozentrale, Frankfurt am Main
Carola Scholz, Stadtverordnete, Frankfurt am Main
Reinhold Stanitzek, Staatssekretär, Wiesbaden
Margarete Weber, Stadtverordnete, Frankfurt am Main
Gerald Weiß, Staatssekretär, Wiesbaden
Dr. Hans-Dieter Wolf, Direktor/Mitglied der Geschäftsführung
der Landesversicherungsanstalt Hessen, Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 1. September 1989

Nassauisches Heim
Siedlungsbaugesellschaft mbH
— Die Geschäftsführung —

Widmung einer Neubaustrecke der K 172 in der Gemarkung Melbach der Gemeinde Wölfersheim, Wetteraukreis

Die in der Gemarkung Melbach der Gemeinde Wölfersheim im Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke von km 6,665 neu (bei km 0,194 der B 455 alt) bis km 6,707 neu (bei km 0,167/0,000 der B 455 neu) = 0,042 km

wird mit Wirkung vom 1. Juni 1989 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 09. Oktober 1962 — GVBl I S. 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 172.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden, über den der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg entscheidet. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg, Kaiserstraße 136, Amt für Kreisentwicklung, einzulegen.

Wetteraukreis

Der Kreisausschuß in Friedberg

gez. Herbert Rüfer
Landrat

Joachim Pollmer
Kreisbeigeordneter

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel Nr. 11 (Durchmesser 3,5 cm) mit dem Wappen des LWV Hessen und der Umschrift LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN ist am 31. Juli 1989 in Verlust geraten. Das Siegel wird mit Wirkung vom gleichen Tage an für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

3500 Kassel, 30. August 1989

Landeswohlfahrtsverband Hessen

Der Verwaltungsausschuß
Hauptverwaltung Kassel (Dezernat 10)

Öffentliche Bekanntmachung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 3. — öffentliche — Sitzung des Freizeit- und Sportausschusses am Mittwoch, 20. September 1989, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, findet nicht, wie zunächst vorgesehen, in der Geschäftsstelle in Frankfurt am Main, sondern im Restaurant Zum Schiffchen, in Offenbach am Main, Schmiedegasse 9 (An der Anlegestelle der Rumpenheimer Fähre), statt.

6000 Frankfurt am Main, 12. September 1989

Umlandverband Frankfurt

Der Verbandstag
gez. Börs, Vorsitzender

Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt

Genehmigungsbekanntmachung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und § 4 BBauG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 1 des Umlandverbandgesetzes (UFG) hatte die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt in der Sitzung vom 8. März 1989 den abschließenden Beschluß zur Fortführung des Aufstellungsverfahrens für folgende von der Genehmigung ausgenommenen Teilflächen gefaßt. Der Flächennutzungsplan für diese Teilflächen wurde vom Hessischen Ministerium des Innern gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch Erlaß vom 17. August 1989 (AZ: VC 21 — 61 d 04/05 — 1/89) genehmigt:

- Gemeinde Grävenwiesbach, Ortsteil Laubach, Gebiet „Mönstädter Straße“
- Gemeinde Schmitteln, Ortsteil Niederreifenberg
- Ziff. 1: westliche Teilfläche, Gebiet am südwestlichen Ortsrand zwischen Fichtenweg und Eichwaldstraße
- Ziff. 2: südliche Teilflächen, Gebiet nordöstlich des Friedhofes zwischen Haidgesweg und Buchenstraße
- Ziff. 3: östliche Teilfläche, Gebiet am südlichen Ortsrand, südlich Königsteiner Straße, nördlich und südlich der Straße an der Weilquelle

Der genehmigte Flächennutzungsplan für diese Teilflächen kann, mit Erläuterungsbericht, von jedermann bei dem Umlandverband Frankfurt, 6000 Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, gemäß

§ 6 (5) Satz 2 BauGB während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan für diese Teilflächen rechtswirksam.

Es wird gemäß § 215 (2) BauGB darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes für diese Teilflächen schriftlich gegenüber dem Umlandverband Frankfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

6000 Frankfurt am Main, 4. September 1989

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. von Hesler
Erster Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibungen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 315/89: Importabfertigungsgebäude
Stahlbau mit Blecheindeckung

Zur Ausführung kommen:

ca. 56 t	Profilstahl versch. Abmess.
ca. 970 m ²	Trapezblechdachschale
ca. 970 m ²	Blecheindeckung und Wärmedämmung
ca. 280 m ²	Attika-Blende mit Unterkonstruktion
ca. 40 m ²	Wandverkleidung in Trapezblech einschl. Unterkonstruktion

Kostenbeteiligung:	30,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit:	Oktober bis Dezember 1989
Submissionstermin:	Anfang 10/89
Weitere Auskünfte:	Tel. 0 69/6 90 52 31

Schlußtermin für die Anforderung: 19. September 1989

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

Ein Datenaustausch der LVs per Diskette (3½" 1,44 MB oder 5¼" 1,2 MB) kann zusätzlich zu der Papierform erfolgen (GAEB Schnittstelle DA 83 und DA 84). Wir bitten dies bei der Anforderung gesondert zu vermerken.

6000 Frankfurt am Main 75, 1. September 1989

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 290/89: Kommunikationsgebäude,
Gerüstbauarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 9 000 m² Fassadengerüst Gerüstklasse IV
Belastbarkeit 6 kN/qm.

Kostenbeteiligung:	45,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit:	Februar 1990 bis April 1991
Submissionstermin:	Mitte Oktober 1989
Weitere Auskünfte:	Tel. 0 69/6 90-7 02 87

Schlußtermin für die Anforderung ist: der 18. September 1989.

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 1. September 1989

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

Stellenausschreibungen

Die Deutsche Zentrale für Tourismus e. V.

sucht für ihre Hauptverwaltung in Frankfurt am Main umgehend

2 Mitarbeiter/innen

Verwaltungsfachangestellten bzw. buchhaltungserfahrenen Praktikern bieten wir Aufstiegsmöglichkeiten in den beiden Sachgebieten

- Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen;
Vergütung nach BAT V b;
- Buchhaltung; Vergütung nach BAT V c.

Wir sind institutioneller Zuwendungsempfänger des Bundes und bieten die dem Bundesdienst vergleichbaren Leistungen.

Vielleicht interessiert es Sie auch, daß wir in zentraler Lage im Frankfurter Westend angesiedelt sind und gleitende Arbeitszeit haben.

Für weitere Informationen steht Ihnen unser Herr Jöckel unter der Telefonnummer 0 69 / 7 57 22 55 gern zur Verfügung.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 2. Oktober 1989 an die

DZT  **DEUTSCHE ZENTRALE
FÜR TOURISMUS E.V.**

Beethovenstraße 69, D-6000 Frankfurt am Main 1

Wir sind ein Unternehmen des Bundes mit 400 Mitarbeitern und führen Druckaufträge aus, die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung von Hoheitsaufgaben der öffentlichen Hand ergeben.

Für die Überwachung und Sicherung von Wertdruckaufträgen suchen wir

eine(n) qualifizierte(n)

Beamtin/Beamten

des gehobenen nichttechnischen Dienstes.

Die angebotene Sachbearbeitungsstelle ist mit BesGr. A 10 bewertet.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 30. September 1989 an die

BUNDESDRUCKEREI

Zweigbetrieb Neu-Isenburg · Postfach 10 11 10
Rathenaustraße 53 · 6078 Neu-Isenburg 1

